Einführung in die Inhalte des Moduls

Dieses Modul ist Teil des Ausbildungsrahmenlehrplans in deutscher und griechischer Sprache zur Ausbildung zur / zum Kanzleifachangestellten in Deutschland und in Griechenland. Zielgruppe sind Auszubildende in Kanzleien, die in deutscher und griechischer Sprache arbeiten und Mandanten betreuen. In der Regel richtet sich dieses Modul – in derselben Weise wie die anderen Module dieses Ausbildungsrahmenlehrplans auch – an Auszubildende mit Migrationshintergrund in Deutschland und Griechenland.

Grundlage des Ausbildungsrahmenlehrplans ist die in Deutschland vorgegebene Ausbildung zur / zum Kanzleifachangestellten, bzw. zur / zum Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellten.

In Deutschland ist die Ausbildung in diesem Berufsbild bundeseinheitlich durch die Ausbildungsverordnung über die Berufsausbildung zum / zur Rechtsanwalts-fachangestellten und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten vom 15. Februar 1995 geregelt (ReNoPatAusbV BGBI. I, S. 206).

In Griechenland gibt es keine landeseinheitliche Ausbildungsverordnung für das Berufsbild der / des Kanzlei- oder Rechtsanwaltsfachangestellten. In der Regel übernehmen in Griechenland diese Funktion in großen Kanzleien Studierende des Fachbereichs Jura im ersten Jahr nach Studienabschluss. Die Zeit wird als praktisches Jahr gesehen, in dem die Hochschulabsolventen in einer Anwaltskanzlei Praxis und Erfahrung sammeln. In kleineren Kanzleien werden die Aufgaben häufig durch angelernte Sekretärinnen oder Bürofachkräfte erledigt.

Die im Rahmen der deutschen Ausbildungsverordnung über die Berufsausbildung zum / zur Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten entwickelten Module in deutscher und griechischer Sprache befassen sich mit im deutsch-griechischen Kontext besonders häufigen juristischen Belangen und anwaltlichen Aufgabenstellungen. Auf dieser Grundlage wurden diese Einzelmodule im Rahmen des Ausbildungsrahmenlehrplans in deutscher und griechischer Sprache zur Ausbildung zur / zum Kanzleifachangestellten in Deutschland und in Griechenland entwickelt, erprobt und vor-zertifiziert.

Aufgrund der Ähnlichkeit des deutschen und griechischen Rechtssystems und der breiten Verwurzelung der griechischen Rechtssystems in der deutschen, österreichischen und schweizerischen Rechtsgeschichte machen die auf Grundlage der deutschen Ausbildungs- und Rechtsordnung entwickelten Module zur Anwendung in Griechenland übertragbar. Alle Module enthalten entsprechende vergleichende Elemente.

Gemeinsamer Teil der Ausbildung, wie sie in beiden Ländern (Deutschland und Griechenland) angewandt werden kann, sind im ersten Ausbildungsjahr Grundzüge der Büropraxis und Büroorganisation und Grundlagen der Rechtsordnung in beiden Ländern. Das hier vorliegende Modul zum Strafprozessrecht gehört in diesen Ausbildungsabschnitt.

Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr sind gemeinsame Bestandteile der Ausbildung in Deutschland und Griechenland vor allem die eingehendere

Beschäftigung mit grundlegenden Vorschriften der Aufgabengebiete von Anwälten und Notaren, dem Aufbau und der Abwicklung der Rechtspflege sowie die Aneignung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten in der alltäglichen rechtlichen Büropraxis. Außerdem erlernen die Auszubildenden für einzelne Rechtsbereiche umfassendere Grundkenntnisse.

Hierzu gehören in Deutschland wie Griechenland Bestandteile des

- Ehe- und Familienrechts (Eheverträge, Heirat, Scheidung, Adoption, Partnerverträge),
- des Immobilienrechts (Kauf, Verkauf, Grundbucheintragungen, Schenkungen),
- das Erben und Schenken (Testament, Erbvertrag, Erbschein, Erbstreitigkeiten),
- das Handelsrecht (Gründung einer Firma, Umgestaltung einer Firma, Insolvenz)
- und strafrechtliche Elemente (Zwangsvollstreckungen, Pfändung).

Das vorliegende Modul befasst sich mit den Regelungen der Erfolge und den Erbrechten in Deutschland und Griechenland.

Die Auszubildenden

- sollen Sinn und Zweck der Strafe und der Geldbuße als notwendige Bestandteile staatlicher Ordnungsmaßnahmen erkennen können
- sollen mit dem materiellen und formellen Recht, dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wichtige gesetzliche Grundlagen kennen,
- sollen denn Unterschied zwischen Straftat und Ordnungswidrigkeit erläutern können
- sollen grundlegende Bestimmungen des Jugendstrafrechts kennen lernen
- sollen die verschiedenen Stufen des Strafverfahrens bestimmen können
- sollen als besondere Verfahrensarten die Privatklage, Nebenklage, den Strafbefehl und das Busgeldverfahren unterscheiden können

Die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Deutschland und Griechenland werden jeweils herausgearbeitet und vergleichend dargestellt.

Das Modul liegt in deutscher und griechischer Fassung vor. Neben Unterlagen für Ausbilder enthält das Modul einen Anhang mit Vokabular und sprachlichen Erläuterungen.

Das Modul eignet sich als Element des zusätzlichen Unterrichts in zweisprachigen Kanzleien und Anwalts- bzw. Notariatseinrichtungen in Deutschland und Griechenland. Das Modul ist ergänzend und komplementär zu bestehenden Elementen des Ausbildungsrahmenlehrplans in deutscher und griechischer Sprache zur Ausbildung zur / zum Kanzleifachangestellten in Deutschland und in Griechenland gedacht.

Anwendung des Moduls als Teil des Rahmenlehrplanes

Das Modul Strafprozessordnung ist Teil eines umfassenden Rahmenlehrplans zur Ausbildung zur / zum Kanzleifachangestellten / Rechtsanwaltsfachangestellten mit deutsch-griechischem Hintergrund. Das Modul ersetzt nicht die bestehenden Ausbildungscurricula und Ausbildungsmaterialien, sondern ergänzt diese in vergleichender Sicht um deutsch-griechische Besonderheiten.

Das Modul ist Bestandteil von insgesamt 25 inhaltlichen Modulen zu ausgewählten Fachbereichen von besonderer Bedeutung in deutsch-griechischen Anwaltskanzleien und Notariaten. Das Modul kann in Griechenland und Deutschland eingesetzt werden.

Das vorliegende deutsch-griechische Rahmencurriculum besteht aus folgenden Modulen:

- Modul 1: Rechtssystem DE/GR, Aufgaben etc. Richter, Staatsanwalt etc.
- Modul 2: Bedeutung des Anwalts und Notars in DE und GR
- Modul 3: Büropraxis, Büroorganisation
- Modul 4: Schweigepflicht / Vorschriften zur Verschwiegenheit
- Modul 5: Terminplanung und Fristenkontrolle, Einhaltung von Fristen, Fristen berechnen
- Modul 6: Zahlungsverkehr und Mahnwesen
- Modul 7: Registerauskünfte
- Modul 8: Einfache und sofortige Beschwerde
- Modul 9: Verfassen von Klageschriften
- Modul 10: Kosten und Gebühren - Grundlagen Kostenrechnung
- Modul 11: Mahnverfahren
- Modul 12: Arrestanträge
- Modul 13: Streitschlichtung und Mediation
- Modul 14: Grundbuchamt, Vormundschaftsgericht, Nachlassgericht
- Modul 15: Einstweilige Verfügung, Einsprüche gegen Strafbefehle
- Modul 16: Grundzüge Arbeits- und Sozialrecht DE/GR
- Modul 17: Besonderheiten Handelsrecht DE/GR
- Modul 18: Zwangsvollstreckung DE/GR
- Modul 19: Besonderheiten Familienrecht DE/GR
- Modul 20: Namensrecht in DE/GR
- Modul 21: Erbansprüche, Erb- und Pflichtteil, Testamentseröffnung
- Modul 22: Verwandtschaftsbeziehungen DE/GR
- Modul 23: Vormundschaftsregelungen DE/GR
- Modul 24: Güterstände, Gütertrennung, Ehevertrag in DE/GR
- Modul 25: Grundlagen Strafprozessordnung DE/GR

Das Modul „Strafprozessordnung“ richtet sich an Auszubildende in Deutschland und Griechenland mit Hintergrundwissen in der deutschen und griechischen Sprache. Das Modul ist kein Sprachkurs, sondern ein berufliches Ausbildungsmodul. Ausgangsvoraussetzung ist eine Sprachbeherrschung der deutschen und der griechischen Sprache auf Niveau B1 des europäischen Referenzrahmens. Ein

Spracheinstufungstest für die deutsche und die griechische Sprache ist im Rahmen dieses Curriculums verfügbar.
Das Modul ist zur direkten Anwendung in einer Anwaltskanzlei konzipiert. Es ist auf eine Dauer von 90 Minuten angelegt und kann im Rahmen der Regelausbildungszeit als Lerneinheit genutzt werden. Innerhalb der 90-minütigen Dauer sind zwei Übungen vorgesehen. Das Modul kann bei Bedarf mehrfach wiederholt und im Bereich der Übungen variiert und dabei auch auf 45 Minuten verkürzt werden. Aufgrund des Lerninhalts, der Basiswissen vermittelt, haben mehrfache Erprobungen und Empfehlungen von Curricularentwicklern gezeigt, dass eine zweimalige Anwendung des Moduls ausreichend ist, um das Lernziel zu erreichen.

Das Modul vermittelt:

- Grundlagen der Strafprozessordnung
- Sinn und Zweck der Strafe und der Geldbuße als notwendige Bestandteile staatlicher Ordnungsmaßnahmen
- Einführung in das materielle und formelle Recht und das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
- Unterschied zwischen Straftat und Ordnungswidrigkeit
- grundlegende Bestimmungen des Jugendstrafrechts
- die verschiedenen Stufen des Strafverfahrens
- Unterscheidung besonderer Verfahrensarten wie Privatklage, Nebenklage, den Strafbefehl und das Busgeldverfahren

Zur Vorbereitung empfehlen wir für AusbilderInnen:

- Für das Modul sollte mit den Auszubildenden eine feste Zeit vereinbart werden, während der für eine Dauer von 90 Minuten der Lerninhalt erarbeitet wird;
- Die Ausbilder können sich auf das Modul mit Hilfe der Daten unter „Lehrinhalte“ vorbereiten;
- Den Auszubildenden können Datenblätter (siehe Anhang) mit Grundlagen und Definitionen überreicht werden;
- Nach der Einführung in das Thema und der rechtlichen Erläuterung zum Registerwesen können ein bis zwei Übungen gemacht werden;
- Nach Abschluss der Übungen mit Auswertung folgt eine Zusammenfassung verbunden mit nochmaligen Hinweisen zur praktischen Anwendung im Arbeitsalltag.

An Arbeitsmaterialien sind Papier und Stifte, die Begleitmaterialien sowie eine Tafel oder ein Flipchart zu empfehlen.

Didaktische Informationen für Ausbilder

Das Modul ist zweisprachig angelegt und liegt in deutscher und griechischer Sprache vor. Ziel des Moduls ist neben der inhaltlichen Informationen zu Registerauskünften im deutschen und griechischen Rechts- und Verwaltungssystem die Stärkung und der Ausbau des Fachvokabulars für Kanzleifachangestellte / Rechtsanwaltsfachangestellte in zweisprachigen Kanzleien in Griechenland und Deutschland.

Das Modul vermittelt sowohl deutschen als auch griechischen Fachwortschatz. Dieser Fachwortschatz kann in den aktiven Sprachstand beider Sprachen eingebaut werden. Ziel für Auszubildende mit deutsch-griechischem Hintergrund in Deutschland ist, das in der Regel unbekannte griechische Fachvokabular zu erwerben, für Auszubildende in Griechenland sollen die deutschen Fachbegriffe vermittelt werden.

Didaktisch folgt das Modul bei der Vermittlung des beruflichen Fachwissens für Kanzleifachangestellte zunächst der klassischen Methode der Wissensvermittlung durch mündliche Erläuterungen durch den Ausbilder / die Ausbilderin. Es folgen praktische Übungen, die Überprüfung des Erlernten und eine Zusammenfassung.

Didaktisch folgt das Modul bei der Erweiterung der sprachlichen Fähigkeit bei zweisprachigen Auszubildenden der Methode des „task-based-learning“, also des „Aufgaben-orientierten Lernens“ eingebettet in ein einheitliches sprachliches Umfeld auf Grundlage der „Full immersion-Methode“.

Voraussetzung des Moduls ist, dass die ausbildende Person beide Zielsprachen, also Griechisch und Deutsch, ausreichend gut beherrscht. Empfohlen wird für Lehrende ein Sprachniveau von B2 oder C1 auf Grundlage des Europäischen Referenzrahmens.

Alternativ kann das Modul von zwei ausbildenden oder lehrenden Personen angewandt werden. In diesem Fall lehrt Person 1 in griechischer Sprache und Person 2 in deutscher Sprache.

Erfahrungen bei der Modulerprobung ergaben, dass die Zielsprachen NICHT vermischt werden sollten. Minimal müssen Satzstrukturen (vollständige Syntax mit einheitlicher Lexik einer Sprache) komplett in einer Sprache beendet werden, bevor ein Sprachwechsel erfolgt. WICHTIG ist, dass ein Vermischen von Sprachen auf jeden Fall zu vermeiden ist. Dies gilt auch für die Situation, dass einer Person ein Begriff in einer Sprache nicht bekannt ist und dieser Begriff dann aus der anderen Sprache übernommen wird. In diesem Falle sollte zunächst versucht werden, den Begriff in der Zielsprache zu umschreiben. Zusätzlich kann die Lehrperson das gesuchte Wort in der Zielsprache mündlich vorgeben und zugleich schriftlich auf einer Tafel oder Flipchart notieren.

Als idealen Ablauf des Ausbildungsmoduls empfehlen wir die Aufteilung nach Sinnabschnitten oder Lernabschnitten. Jeder dieser Abschnitte wird zunächst komplett in EINER Sprache vermittelt. Es folgt die Wiederholung des Abschnitts in der ZWEITEN Sprache. Sinnvoll ist, für Abschnitt eins die Sprache zu verwenden, mit der die Auszubildenden besser vertraut sind. In Deutschland wird dies in der Regel die deutsche Sprache, in Griechenland die griechische Sprache sein. Die

Wiederholung erfolgt dann in der jeweils anderen Sprache. Bei dieser Wiederholung liegt ein zusätzlicher Schwerpunkt auf der Vermittlung von Fachbegriffen und Fachvokabular.

Fragen sind immer in der Sprache, die als Vermittlungssprache dient, zu stellen. Das bedeutet: findet ein Lernabschnitt in griechischer Sprache statt, sind auch Fragen in griechischer Sprache zu stellen. Auch die Antworten werden in griechischer Sprache sein, selbst dann, wenn sie sich auf explizit deutsche Rechtsverhältnisse beziehen.

Vom Ablauf empfehlen wir:

- Einführung in den Lerninhalt in Sprache 1
- Einführung in den Lerninhalt in Sprache 2
- Beantwortung von Fragen zu Wortschatz und Lexik (Antworten immer in der Sprache, in der die Frage gestellt wird!)
- Vermittlung des fachlichen Lerninhalts in Sprache 1
- Vermittlung des fachlichen Lerninhalts in Sprache 2
- Beantwortung von Fragen zum fachlichen Lerninhalt (Antworten immer in der Sprache, in der die Frage gestellt wird!)
- Übung 1 in Sprache 1
- Übung 2 in Sprache 2
- Zusammenfassung / Bewertung in Sprache 1
- Zusammenfassung / Bewertung in Sprache 2
- Interne Notizen des Ausbilders / der Ausbilderin zu sprachlichen oder inhaltlichen Besonderheiten

Alternativ kann das Modul auch komplett an einem Termin in Sprache 1, an einem zweiten Termin in Sprache 2 eingesetzt werden. Erfahrungen zeigen jedoch, dass das Modul in der empfohlenen zweisprachigen Variante den größeren sprachlichen Lernerfolg und die direktere Aneignung von Fachwortschatz direkt in der betrieblichen Praxis auf Grundlage der direkten Vergleichbarkeit beider Zielsprachen ermöglicht.

In Abhängigkeit von der sprachlichen Qualifikation der Lehrperson sollten – wenn möglich – entscheidende Grammatikfehler innerhalb des verbalen Ausdrucks der Auszubildenden sofort korrigiert werden. Dabei ist wichtig, stets in der Zielsprache zu verblieben und NIE grammatische Strukturen einer Sprache mit Hilfe einer anderen Sprache zu erklären. Konkret heißt dies, dass in Deutschland nie Fehler im Griechischen in deutscher Sprache erläutert, bzw. in Griechenland Fehler in der deutschen Sprache auf Griechisch erklärt werden.

Eine weitere Erfahrung aus der Erprobung zweisprachiger Ausbildungsmodule zeigt, dass im Falle von erheblichen sprachlichen Defiziten in einer der Zielsprachen die Module dieses Rahmenlehrplans zum / zur Kanzleifachangestellten bilinguale Auszubildende überfordern kann. Ergibt ein Einstufungstest zum Beispiel in Kompetenz von B2 in Sprache 1, aber nur A1 in Sprache 2, so ist von der Anwendung zweisprachiger Curricula abzusehen. Die Auszubildenden müssen zunächst klassische Sprachkurse besuchen, um in Sprache 2 ebenfalls ein B1 Niveau auf Grundlage des Europäischen Referenzrahmens zu erreichen. Einstufungstests für Deutsch und Griechisch sind im Rahmen dieses Rahmenlehrplans zum / zur Kanzleifachangestellten verfügbar.

Lehrinhalte

Einführung in das Strafrecht

Wie das Zivilrecht ist das Strafrecht[1] Teil der Rechtsordnung in Deutschland und Griechenland mit dem Ziel, das friedliche Zusammenleben der Menschen in der Gesellschaft zu regeln.

Im Jahr 1871 trat das Reichsstrafgesetzbuch in Deutschland in Kraft, das in seiner Grundstruktur bis heute beibehalten wurde. Teile des heutigen griechischen Strafrechts und der Strafrechtsordnung folgen dem deutschen Vorbild.

Strafrecht in Deutschland

Das Strafrecht in Deutschland ist Teil des **öffentlichen Rechts**. Der Staat hat mit seinen Gewalttaten allein das Recht, begangenes Urteil zu ahnden und (Gewaltmonopol des Staates) Strafen zu verhängen.

Das Strafrecht kann in zwei Bereiche unterteilt werden:

- Materielles Strafrecht
- Formelles Strafrecht

Das **materielle Strafrecht** findet sich im deutschen Strafgesetzbuch (StGB). Es enthält die Bestimmungen, die für die Definition von strafbaren Handlungen gelten. Danach ist festzustellen, durch **welche** Handlungen eine Person straffällig wird.

Im „**Allgemeinen Teil**“ sind diejenigen Bestimmungen aufgeführt, die für alle Straftaten gleichermaßen gelten, z.B. Straftaten von Verstößen gegen das Wirtschaftsgesetz oder Verstöße gegen das Straßenverkehrsgesetz.

Im **„Besonderen Teil“** sind dagegen die einzelnen Merkmale genannt, die für die jeweiligen Straftaten gelten. Hierzu gehört z.B. die Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag.

Im **Formellen Strafrecht** sind die Regeln wiedergegeben, nach denen ein Strafverfahren abläuft. Es ist hier dargelegt, **wie** die Durchführung des staatlichen Strafanspruchs erfolgt. Dies geschieht in der Strafprozessordnung (StPO).

1) Sinn und Zweck der Strafe und der Geldbuße

Im deutschen Grundgesetz, z.B. in den Artikeln 13 und 14, sind Rechtsgüter wie die **„Unverletzlichkeit der Wohnung“** neben weiteren unter den besonderen Schutz gestellt.

[1] Folgende Quellen wurden für die Recherche verwendet: Tanja Bruhin/Gustav Heinzelmann/Hans Köhl/Oliver Schloz: Rechtskunde für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte. 3. Auflage. Haan-Gruiten 2005, S. 401-425 darin zahlreiche Tabellen und Grafiken; Gerhard Köbler: Juristisches Wörterbuch. Für Studium und Ausbildung. 14. Auflage. München 2007

Jede Gesellschaft vereinbart, welche Rechtsgüter sie als besonders schützenswert ansieht, und mit welchen Mitteln eine Verletzung dieser absoluten Rechte verfolgt wird. Eine Verletzung von geringerer Schwere regelt das BGB über den Grundsatz der „Naturalrestitution“, wo diese nicht möglich ist, tritt der Geldersatz bzw. die Zahlung von Schmerzensgeld an die Stelle.

Die Schwere einer strafbaren Handlung ahndet die Gesellschaft mit entsprechend harten Strafen. So ist der Mord mit einer wesentlich härteren Strafe verbunden als der Totschlag.

Hauptziel des Strafrechts ist folglich, nicht nur zu erreichen, dass die Rechtsordnung eines Staates in ihrem Bestand anerkannt wird, sondern darüber hinaus diese auch zu erhalten.

Während im älteren Strafrecht die Sühne (Vergeltung) im Mittelpunkt stand, sieht das neuere Strafrecht in Griechenland wie in Deutschland die folgenden Zwecke als vorrangig an:

- **Abschreckung der Allgemeinheit (Generalprävention)**
  Über die **allgemeine** Strafandrohung wird die Gesellschaft insgesamt vor der Begehung strafbarer Handlungen gewarnt.
- **Abschreckung des Täters (Spezialprävention)**
  Hier wird der einzelne Bürger darauf hingewiesen, dass er im Falle einer strafbaren Handlung mit Strafe rechnen muss.
- **Schutz der Allgemeinheit**
  Den Bürgern wird zugesichert, dass sie bei Rechtsverstößen mit dem Schutz des Staates vor Straftätern rechnen können.
- **Resozialisierung**
  Die Strafe soll auf den Täter bessernd und erziehend einwirken, damit er nach Verbüßung der Strafe wieder in die Gesellschaft eingeordnet werden kann bzw. sich wieder einordnen kann.

Bei der Rechtsprechung gilt die so genannte **Vereinigungstheorie.** Diese versucht die verschiedenen Strafzwecke in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Der **Vergeltungsgedanke** als Strafzweck wird abgelehnt. Die Wertung der Täterpersönlichkeit tritt verstärkt in den Vordergrund.

Im Jugendstrafrecht spielt der **„Erziehungsgedanke“** in beiden Ländern eine weitere wichtige Rolle. Der junge Mensch soll aufgrund seiner Strafe lernen, die Normen und Wertvorstellungen der Gesellschaft, die er ja verletzt hat, in ihrer Bedeutung zu verstehen und sein künftiges Verhalten danach auszurichten. Jugendstrafen sind daher milder, ihnen voraus gehen i.d.R. Erziehungsmaßregeln, um den besserungsfähigen Menschen von den nachteiligen Folgen einer Strafe zu schützen.

2) Strafrechtliche Nebengesetze in Deutschland

Das Strafgesetzbuch (StGB) stellt in Verbindung mit der Strafprozessordnung (StPO)

das Strafrecht im engeren Sinne dar. Das Strafgesetzbuch beschreibt, **unter welchen Voraussetzungen eine strafbare Handlung** gegeben ist, welche Arten von Straftaten zu unterscheiden und in welchen Fällen zu verhindern sind.
Die deutsche **Strafprozessordnung** (StPO) ist der umfassende Gesetzestext, der die Vorschriften für die Durchführung des Strafverfahrens im weiteren Sinne beinhaltet. Sie ist Teil des formellen Strafrechts, während das materielle Strafrecht vor allem im Strafgesetzbuch geregelt ist.

Die Strafprozessordnung wurde am 1. Februar 1877 erlassen. Sie ist wie viele deutsche Gesetze (allerdings nicht explizit) mit einem allgemeinen Teil und einem besonderen, nach dem Verlauf des Verfahrens geordneten, Teil gestaltet. Besondere Vorschriften umfassen auch das Opfer einer Straftat ("Verletzter"), besondere Verfahrensarten (Strafbefehl, Sicherungsverfahren, beschleunigtes Verfahren etc.) und die Strafvollstreckung sowie das staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister. Flankiert wird die Strafprozessordnung durch Vorschriften im

- Gerichtsverfassungsgesetz,
- im Jugendgerichtsgesetz (für das Jugendstrafrecht),
- das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen,
- das Ordnungswidrigkeitengesetz,
- die Abgabenordnung sowie für bestimmte Verfahrenshandlungen auch
- die Zivilprozessordnung.
- Besonders hervorzuheben sind auch die anzuwendenden Verwaltungsvorschriften, namentlich die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV). Für die Strafvollstreckung treten die Strafvollstreckungsordnung und das Strafvollzugsgesetz hinzu.

Die Strafprozessordnung bindet die öffentliche Gewalt bei der Ermittlung von Straftaten. Die Strafprozessordnung ist ein Bundesgesetz. Bei präventiven Maßnahmen der Polizei gelten die jeweiligen Landesgesetze (Polizeirecht, Ordnungsrecht, Gefahrenabwehr).

Daneben ist zum Inkrafttreten das Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung (EGStPO) erlassen worden.

1. Buch
Allgemeine Vorschriften (§§ 1 - 150)

2. Buch
Verfahren im ersten Rechtszug (§§ 151 - 295)

3. Buch
Rechtsmittel (§§ 296 - 358)

4. Buch
Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens (§§ 359 - 373a)

5. Buch
Beteiligung des Verletzten am Verfahren (§§ 374 - 406h)

6. Buch
Besondere Arten des Verfahrens (§§ 407 - 444)

7. Buch
Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens (§§ 449 - 473)

8. Buch
Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht, sonstige Verwendung von Daten für verfahrensübergreifende Zwecke, Dateiregelungen, länderübergreifendes staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister (§§ 474 - 495)

In der ersten Instanz gibt es drei große Abschnitte:

I. das Ermittlungsverfahren, §§ 151-177

Es wird untersucht, ob hinreichender Tatverdacht vorliegt, das Ganze endet mit der Abschlussverfügung der StA und damit Klageerhebung oder Einstellung.
Es kann eingeleitet werden durch amtliche Wahrnehmung (§§ 160, 163, 165), durch Strafanzeige und Strafantrag.

II. das Zwischenverfahren, §§ 199-212b

Hier überprüft das Gericht nochmals, ob wirklich das Hauptverfahren eröffnet werden kann. Wird dies abgelehnt ist - anders, als im Vorverfahren - die Klage verbraucht, es sei denn, neue Gesichtspunkte tauchen auf. Das Zwischenverfahren spielt in der Praxis so gut wie keine Rolle.

III. Hauptverfahren, §§ 213-295

Hier wird ein Urteil gefällt. Der Gang der Hauptverhandlung ergibt sich recht gut aus dem Gesetz, §§ 243, 244, 258, 260, 268. Die Hauptverhandlung ist geprägt durch die Grundsätze der Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Einheitlichkeit.

Die Maximen des Strafverfahrens

- **Offizialprinzip** (= Ausschluss des Faustrechts): Der Staat muss Strafverfolgung und Strafverfahren übernehmen, vgl. § 152. Durchbrechungen stellen die Antragsdelikte und Ermächtigungsdelikte dar (im StGB geregelt); eine Ausnahme ist das Privatklageverfahren, §§ 374 ff. (Anfang des 5. Buches).

- **Akkusationsprinzip**, § 151. Wo kein Kläger, da kein Richter. Anklage und Strafverfolgung sollen zwei unterschiedlichen Instanzen obliegen

- **Legalitätsprinzip**: Bei hinreichendem Anfangsverdacht ist zu ermitteln, bei hinreichendem Tatverdacht anzuklagen. Gegensatz ist das Opportunitätsprinzip (OWiG, präventive Polizei).

- Das **Legalitätsprinzip** ist die logische Folge aus dem Offizialprinzip: Wenn bloß noch der Staat Straftaten verfolgen *darf*, dann soll er dazu aber auch *verpflichtet* sein.

- **Untersuchungsgrundsatz:** Anders, als in der ZPO ist der SV von Amts wegen in jeder Hinsicht zu erforschen.

Darüber hinaus gibt es eine größere Anzahl weiterer Gesetze, die sog. „strafrechtlichen Nebengesetze“, die ebenfalls strafbare Handlungen beinhalten und nach den Grundsätzen des Strafrechts angewendet werden.
Solche strafrechtlichen Nebengesetze sind z.B.

- Waffengesetz
- Straßenverkehrsgesetz
- Wehrstrafgesetz
- Luftverkehrsgesetz
- Atomgesetz
- Bundesjagdgesetz

3) Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten

Im Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) werden Verstöße gegen Rechtsvorschriften aufgeführt, die nicht krimineller Natur sind. Sie werden deshalb nicht nach strafrechtlichen Grundsätzen verfolgt und geahndet. Die Verhängung einer Geldbuße wird generell als ausreichend angesehen.

Demzufolge unterscheidet der Gesetzgeber zwischen

- **Ordnungsunrecht** (Verletzung der Ordnungsregeln) und
- **Kriminalunrecht** (Begehen einer Straftat)

4) Grundsätze des Strafrechts in Deutschland

Zur Unterscheidung zwischen einer Straftat und einer Ordnungswidrigkeit ist es wesentlich, einige Grundsätze zu kennen, die für das Strafrecht gelten.

- **Keine Strafe ohne Gesetz**

Nach §1 StGB kann eine Tat nur bestraft werden, wenn **vor** Begehung der Tat diese unter Strafe gestellt war. Strafgesetze mit rückwirkender Kraft sind unzulässig.

- **Keine Strafe ohne Schuld**

Generell gilt: Nur vorsätzliches Handeln ist strafbar (fahrlässiges Handeln nur dann, wenn es ausdrücklich mit Strafe bedroht ist). Kinder sind strafunmündig, d.h. schuldunfähig, und können nicht bestraft werden.

- **Geltung des deutschen Strafrechts**

Ein Deutscher, der eine strafbare Handlung begeht, unabhängig ob im In- oder Ausland, wird nach deutschem Recht bestraft. Gleiches gilt für einen Ausländer, der eine Tat im Inland begeht.

a) Tatbestandsmäßigkeit

§ 12 StGB unterscheidet als Straftaten (Kriminalunrecht) Vergehen und Verbrechen.

„**Verbrechen** sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind“ (§ 12 StGB).

„**Vergehen** sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe als einem Jahr oder die mit Geldstrafe bedroht sind“ (§ 12 StGB).

Gründe, die zu einer Strafminderung (z.B. Versorgung der Familie) oder eine Strafverschärfung (Wiederholungstäter) führen können, müssen hier unberücksichtigt bleiben. Diese werden jedoch vor Gericht besonders positiv oder negativ gewürdigt.

Eine strafbare Handlung kann entweder durch ein **Tun** oder durch ein **Unterlassen** begangen werden. Die Tatbestandsmäßigkeit einer strafbaren Handlung ist dann gegeben, wenn sie den gesetzlichen Tatbestand im Sinne es Strafgesetzbuches verwirklicht.

Einige Beispiele strafbarer Handlungen:

- Beleidigung (§ 185 StGB)
- Körperverletzung (§ 223 StGB)
- Geldfälschung (§ 146 StGB)
- Vergewaltigung (§ 177 StGB)
- Landesverrat (§ 94 StGB)
- Diebstahl (§ 242 StGB)
- Betrug (§ 263 StGB)
- Mord (§ 211 StGB)
- Meineid (§ 154 StGB)
- u.a.

b) Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit stellt nach der Tatbestandsmäßigkeit die zweite der insgesamt drei Voraussetzungen dar, die gegeben sein muss, wenn eine Handlung als Straftat anerkannt werden soll.
Eine Handlung ist dann rechtswidrig, wenn sie

- in einem Gesetz als tatbestandsmäßig genannt wird
- und für die Handlung keine Rechtfertigungsgrund (z.B. Notwehr, Notstand, §§ 32, 43 StGB) vorliegt.

Fehlt eine Rechtswidrigkeit, so ist eine Handlung nicht strafbar.

c) Schuld, Vorwerfbarkeit

Ein dritte Vorraussetzung für eine Straftat ist das Vorliegen einer Schuld des Täters. Schuldhaftigkeit liegt dann vor, wenn entweder die Handlung mit Vorsatz oder durch **Fahrlässigkeit** begangen wurde und kein Entschuldigungs- oder Schuldausschließungsgrund vorliegt.

- **Vorsatz:** Der Handelnde weiß um den Erfolg seiner Handlung und will diesen Erfolg bewusst auch herbeiführen.

- **Fahrlässigkeit:** Der Handelnde hätte bei sorgfältiger Prüfung der Situation den Erfolg seiner Handlung vorhersehen können, er verletzt jedoch diese Sorgfaltspflicht, d.h. er verhält sich objektiv pflichtwidrig oder verletzt objektiv die Sorgfaltspflicht.

Keine Schuldfähigkeit ist gegeben bei Kindern, die zum Zeitpunkt der Tat noch nicht 14 Jahre alt sind (§ 19 StGB). Sie sind strafunmündig. Ebenfalls schuldunfähig sind Personen, die bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinstörung, wegen Schwachsinns oder wegen einer anderen schweren seelischen Abartigkeit unfähig sind, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

5) Verbrechen - Vergehen – Ordnungswidrigkeit in Deutschland und Griechenland

Überblick Unrechtsverhalten

Ordnungsunrecht	**Kriminalunrecht**
Ordnungswidrigkeit	**Straftat**
(Nichteinhalten von Geboten und Verboten) - Verstoß gegen Rechtsvorschriften - Nicht krimineller Natur - Geldbuße	(Verbrechen oder Vergehen) Straftatbestand + Schuld +Rechtswidrigkeit **= strafbare Handlung** **Verbrechen** – Freiheitsstrafe von mind. 1 Jahr z.B. Raubüberfall, Mord, Totschlag, Geldfälschung **Vergehen** – Geldstrafe oder Freiheitsstrafe unter einem Jahr z.B. leichter Diebstahl, Fahren ohne Fahrerlaubnis unter Trunkenheit
z.B. Überschreitung von Geschwindigkeitsvorschriften im Straßenverkehr	

6) Wichtige Bestimmungen des Jugendstrafrechts in Deutschland

Das Jugendstrafrecht ist das für Jugendliche[2] (14- bis 17-Jährige) und zum Teil auch für Heranwachsende (18- bis 20-Jährige) geltende Straf- und Strafprozessrecht; es weicht in wesentlichen Grundsätzen vom allgemeinen Strafrecht ab.

Verantwortlichkeit und Strafe

In Deutschland beginnt nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom 11. 12. 1974 die strafrechtliche Verantwortlichkeit mit der Vollendung des 14. Lebensjahres, wenn der Jugendliche zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Auf Heranwachsende wird das Jugendstrafrecht trotz zivilrechtlicher Volljährigkeit angewendet, wenn der Täter zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand oder es sich bei der Art der Tat um eine Jugendverfehlung handelt (§ 105 JGG). Die Straftat soll in erster Linie durch Erziehungsmaßregeln (Erteilung von Weisungen, Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung, z. B. durch Erziehungsbeistandschaft)

[2] http://lexikon.meyers.de/meyers/Jugendstrafrecht

geahndet werden; wenn diese nicht ausreichen, wird die Straftat mit Zuchtmitteln (Verwarnung, Erteilung von Auflagen, Jugendarrest) oder mit Jugendstrafe geahndet.

Strafverfahren und Vollstreckung

Über Verfehlungen Jugendlicher entscheiden die Jugendgerichte: nach der Schwere des Falles das Amtsgericht, und zwar der Strafrichter als Jugendrichter oder das Jugendschöffengericht (Besetzung: ein Jugendrichter, zwei Jugendschöffen) oder am Landgericht die Jugendkammer. Letztere besteht als kleine Jugendkammer (ein Jugendrichter, zwei Jugendschöffen; Berufungsinstanz gegen Urteile des Jugendrichters) oder als große Jugendkammer (zwei oder drei Jugendrichter und zwei Jugendschöffen; besonders als Berufungsinstanz gegen Urteile des Jugendschöffengerichts oder anstelle des Schwurgerichts erstinstanzlich bei schweren Delikten Jugendlicher). Das Verfahren vor dem Jugendgericht ausschließlich gegen Jugendliche ist nicht öffentlich. Im Jugendstrafverfahren wirkt die Jugendgerichtshilfe mit. Im Vor- und Hauptverfahren besteht die Möglichkeit, von der Strafverfolgung abzusehen und das Verfahren einzustellen, wenn eine Ahndung entbehrlich erscheint und andere Maßnahmen Erfolg versprechen (§§ 45, 47 JGG). Für Vollstreckung und Vollzug der im Verfahren ausgesprochenen Maßnahmen ist grundsätzlich der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter zuständig. Ein rascher Vollzug der Maßnahmen soll den Jugendlichen den inneren Zusammenhang zwischen Tat, Urteil und Vollstreckung bewusst machen. Insgesamt ist das Jugendstrafrecht von der Absicht durchdrungen, die Jugendlichen zu einer straffreien Lebensführung zu erziehen.

6.1 Personen nach dem Jugendstrafrecht (§ 1 JGG) sind:

- **Jugendliche** (Personen ab dem vollendeten 14. , aber noch nicht vollendeten 18. Lebensjahr)
- **Heranwachsende** (junge Menschen, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben). Sie stehen in der geistig-seelischen Entwicklung einem Jugendlichen gleich.

Kinder, junge Menschen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind strafrechtlich nicht zu belangen, sie sind strafunmündig (§ 19 StGB).

Jugendliche und Heranwachsende sind strafrechtlich nur dann verantwortlich, wenn sie zur Zeit der Tat sittlich und geistig reif genug waren, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht auch zu handeln (§ §JGG).

6.2) Folgen der Jugendstraftat

Das Jugendstrafrecht unterscheidet:

vorläufige Maßnahmen	**endgültige Maßnahmen**
- **Unterbringung zur Beobachtung** (§ 73 JGG)	- **Erziehungsmaßregeln** (§§ 9-12 JGG)
- **vorläufige Erziehungsanordnung** (§ 71 (1) JGG)	- **Zuchtmittel** (§§ 13-16 JGG)
- **einstweilige Unterbringung in einem Heim** (§ 71 (2) JGG)	- **Jugendstrafe** (§§ 17-30 JGG) - ohne Bewährung (§ 17) - mit Bewährung (§ 21-26 a)
(- Untersuchungshaft (§ 72 JGG) - im Ausnahmefall -)	- **Maßregeln der Besserung und Sicherung** (§ 7 JGG)

a) Erziehungsmaßregeln[3]

Erziehungsmaßregeln sind erzieherische Maßnahmen, die das Jugendgerichtsgesetz vorsieht, um auf eine Straftat eines Jugendlichen oder Heranwachsenden zu reagieren.

Der Wortlaut von **§ 9 (JGG)** bestimmt:

Erziehungsmaßregeln sind
1. die Erteilung von Weisungen,
2. die Anordnung, Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 in Anspruch zu nehmen.

Erziehungsmaßregeln werden in das Erziehungsregister eingetragen, nicht in das Strafregister.

- **Weisungen** sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und seine Erziehung fördern und sichern sollen (§ 9 JGG).
- **Die Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung** kann dem Jugendlichen vom Richter im Einvernehmen mit dem Jugendamt auferlegt werden. Dies kann in Form eines Erziehungsbeistandes oder in Form der Heimerziehung (Fürsorge) geschehen.
- Durch den **Erziehungsbeistand** soll der Minderjährige bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes Unterstützung erfahren. Der Minderjährige soll auf diese Weise in seiner Verselbständigung gefördert werden. Die Aufgabe eines Erziehungsbeistandes können Lehrer oder Vertreter des Jugendamtes wahrnehmen.
- Die Unterbringung in einem Heim (Fürsorge) verfolgt den Zweck, den Jugendlichen in seiner Entwicklung zu fördern, ihm evtl. die Rückkehr in die Familien zu erleichtern, ihn in seiner Verselbständigung zu fördern und zu begleiten. Dies geschieht durch die Verbindung von Alltagsleben und pädagogischen sowie therapeutischen Angeboten in einer Einrichtung über

[3] http://de.wikipedia.org/wiki/Erziehungsma%C3%9Fregel

Tag und Nacht. Diese Maßnahme wird angeordnet, wenn Jugendstrafen zu erwarten sind, diese aber als wenig sinnvoll angesehen werden.

b) Zuchtmittel

Mit **Zuchtmitteln** werden Straftaten Jugendlicher oder Heranwachsender geahndet, wenn der Richter eine Jugendstrafe nicht für geboten hält, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.

Zuchtmittel haben nicht die Rechtswirkungen einer Strafe (§ 13 III JGG), sondern sollen ein Teil des zweispurigen Sanktionensystems im JGG: Erziehung statt Strafe und Erziehung durch Strafe sein.
Zu ihnen gehören:

- **Verwarnungen**: Verwarnungen sind dabei eindringliche förmliche Zurechtweisungen mit dem Vorhalt des Unrechts. Zur Ermahnung besteht ausschließlich ein prozessualer Unterschied: Die Verwarnung erfolgt nach dem Urteil.
- **Auflagen**: Auflagen sind verschärfte Verwarnungen in Form einer möglichst tatbezogenen Sühneleistung. Zu den Auflagen zählen Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens, Entschuldigung beim Verletzten, Erbringung von Arbeitsleistungen und Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung.
- **Jugendarrest**: Jugendarrest ist eine kurzzeitige Freiheitsentziehung mit schuldausgleichendem und erzieherischem Charakter. Man unterteilt ihn in drei Kategorien: **Kurzarrest** (bis zu 6 zusammenhängende Tage), **Freizeitarrest** (1-2 Wochenenden) und **Dauerarrest** (1-4 Wochen).
- Der Jugendarrest erfolgt i.d.R. in Einrichtungen einer Landesjustizverwaltung.

c) Jugendstrafe

Die **Jugendstrafe**[4] ist im deutschen Jugendstrafrecht eine speziell für Jugendliche (14 - 17 Jahre) und Heranwachsende (18 bis einschließlich 20 Jahre) konzipierte Freiheitsstrafe. Sie ist die einzige im Jugendstrafrecht vorgesehene Kriminalstrafe und hebt sich dadurch von den sonst im Jugendstrafrecht vorgesehenen Zuchtmitteln und Erziehungsmaßregeln ab. Sie darf nur wegen so genannter schädlicher Neigungen oder wegen der besonderen Schwere der Schuld verhängt werden (§ 17 Abs. 2 JGG). Maßgebend für die Anwendung von Jugendstrafe ist das Alter des Täters bei Begehung der Tat, nicht bei ihrer Aburteilung.

Die Jugendstrafe dauert grundsätzlich mindestens sechs Monate und maximal 5 Jahre, § 18 Abs. 1 S. 1 JGG. Das maximale Höchststrafmaß liegt jedoch bei 10 Jahren, wenn der Jugendliche/Heranwachsende eines Verbrechens schuldig ist, welches nach dem allgemeinen Strafrecht mit Freiheitsstrafe von über 10 Jahren bedroht ist, § 18 Abs. 1 SS. 1 JGG. Verbüßt wird die Jugendstrafe in Justizvollzugsanstalten für Jugendliche. Für diesen Strafvollzug liegt derzeit keine

[4] http://de.wikipedia.org/wiki/Jugendstrafe

gesetzliche Regelung vor. Mehrere Gesetzesvorlagen werden jedoch derzeit vorbereitet.

Strafzweck der Jugendstrafe ist neben dem Erziehungsgedanken auch die Sühne der Schuld. Die Jugendstrafe darf jedoch nicht auf Erwägungen gestützt werden, dass die Allgemeinheit geschützt oder abgeschreckt werden solle (sog. Verbot der generalpräventiven Begründung). Für die Überwachung der Strafvollstreckung ist, im Gegensatz zum Erwachsenenvollzug, der Vollstreckungsleiter zuständig; das ist der im Amtsgerichtsbezirk der Justizvollzugsanstalt zuständige Jugendrichter.

Bewährung: Kann zum Zeitpunkt des Urteils nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, ob schädliche Neigungen vorliegen, so kann das Jugendgericht die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG zur Bewährung aussetzen. Im Übrigen besteht - wie bei der Freiheitsstrafe - auch die Möglichkeit, bei günstiger Sozialprognose die Vollstreckung der Jugendstrafe ganz oder nach Verbüßung eines Teils zur Bewährung auszusetzen.

d) Maßregeln der Besserung und Sicherung

Eine **Maßregel der Besserung und Sicherung**[5] ist in Deutschland eine vom Strafrichter *angeordnete* (im Gegensatz zu den eigentlichen Strafen, welche 'verhängt' werden) Rechtsfolge für eine rechtswidrige Tat.
Die Maßregel ist von der Schuld unabhängig und wird zum Schutz vor gefährlichen Straftätern oder zu deren Besserung angeordnet. Daher können Maßregeln der Besserung und Sicherung auch gegen schuldunfähige erwachsene Straftäter angeordnet werden. Das deutsche Strafrecht folgt somit einem System der Zweispurigkeit, bei dem zwischen Strafe und Maßregel unterschieden wird. Eine Maßregel wird aufgrund der negativen Gefährlichkeitsprognose angeordnet. Dies bedeutet, dass der Täter als wahrscheinlich gefährlich einzustufen ist.

Als Maßregeln sind im Strafgesetzbuch (StGB) u.a. genannt:

- **Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB)**
  Leidet ein Straftäter an Bewusstseinsstörungen oder unter Schwachsinn, so ist er aus diesem Grund vermindert oder gar nicht schuldfähig. Ziel der Unterbringung ist folglich die Heilung des Straftäters.
- **Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB)**
  Dies setzt eine krankhafte Störung beim Straftäter voraus, wie sie durch übermäßigen Alkohol- oder Drogenkonsum als Folge festzustellen ist. Diese Maßregel, die auf eine Zeitdauer von zwei Jahren begrenzt ist, soll ebenfalls die Heilung des Straftäters bewirken.
- **Führungsaufsicht (§ 68 StGB)**
  Diese Maßregel, die für die Dauer von zwei bis fünf Jahren festgesetzt werden kann, wird i.d.R. zusätzlich neben strafrechtlichen Sanktionen verhängt. Sie kann solchen auch vorgeschaltet werden, wenn die Gefahr besteht, dass der junge Mensch weitere Straftaten begehen wird.
- **Entzug der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB)**

[5] http://de.wikipedia.org/wiki/Ma%C3%9Fregel_der_Besserung_und_Sicherung

Einem Jugendlichen kann für die Dauer von sechs Monaten bis zu fünf Jahren (in besonderen Fällen auch auf Dauer) die Fahrerlaubnis entzogen werden. Dies ist der Fall, wenn die Straftat im Zusammenhang mit dem Führen von Fahrzeugen steht und sich erweist, dass der junge Mensch zum Führen von Fahrzeugen ungeeignet ist.

Die ersten zwei sind freiheitsentziehende Maßregeln.

Maßregeln dürfen nur angeordnet werden, wenn dies verhältnismäßig ist, d. h. die vom Täter ausgehende Gefahr darf nicht nur gering sein. Mehrere Maßregeln können auch nebeneinander angeordnet werden.

Der jeweilige Richter entscheidet, ob auf den Heranwachsenden das Jugendstrafrecht oder das normale Strafrecht Anwendung finden soll.

Besonderheiten im Verfahren gegen Heranwachsende

Der jeweilige Richter in Deutschland und Griechenland entscheidet, ob auf den Heranwachsenden das Jugendstrafrecht oder das normale Strafrecht Anwendung finden soll.

Das Verfahren gegen Heranwachsende weist folgende Besonderheiten auf:

- ob eine Einstellung des Verfahrens erfolgen soll, richtet sich nur nach der Strafprozessordnung,
- ob Untersuchungshaft angeordnet werden soll, richtet sich ebenfalls nach der Strafprozessordnung,
- die Hauptverhandlung ist grundsätzlich öffentlich,
- Privat- und Nebenklage sind zulässig,
- ein beschleunigtes Verfahren ist möglich,
- ein Strafbefehl ist nur dann zulässig, wenn das allgemeine Strafrecht angewendet wird.

Da Untersuchungshaft für den Jugendlichen als besonders schädlich angesehen wird, soll sie Jugendlichen gegenüber nur in besonderen Härtefällen verhängt werden.

Wird das Jugendstrafrecht angewendet, sind Privat- und Nebenklage sind unzulässig,

Übersicht über die Zuständigkeit der Jugendgerichte und der Instanzenzüge in Deutschland:

Revisionsinstanz	Oberlandesgericht	Bundesgerichtshof
Berufungsinstanz	Landgericht	Oberlandesgericht
	Der Strafrichter als Jugendrichter: wenn Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zu erwarten sind (§ 39 JGG) Das Jugendschöffengericht: für Verfehlungen, die nicht zur Zuständigkeit des Jugendrichters oder der Jugendkammer gehören (§40 JGG)	Die Jugendkammer für schwerste Straftaten
Erste Instanz	Amtsgericht	Landgericht

7) Ablauf und Gliederung des Strafverfahrens

Das Strafrecht wird unterteilt in das **materielle Strafrecht** und das **formelle Strafrecht.** Im materiellen Strafrecht ist geregelt, welche Handlungen als strafbar angesehen werden und welche Strafe die jeweilige Tat zu Folge hat. Rechtsquelle hierzu ist v.a. das Strafgesetzbuch. Das formelle Strafrecht regelt den Gang des Strafverfahrens sowie den Gang des Strafvollzugs. Die Rechtsquellen hierfür sind die Strafprozessordnung und das Strafvollstreckungsgesetz. Das Strafverfahren ist in zwei Abschnitte gegliedert: das Erkenntnisverfahren und das Vollstreckungsverfahren.

a) Erkenntnisverfahren

Das gerichtliche Verfahren unterteilt sich in das Erkenntnisverfahren und das Vollstreckungsverfahren (Zwangsvollstreckung). Das Erkenntnisverfahren kommt in der Regel nur in Gang, wenn eine Klage erhoben wurde (der im Zivilrecht einem gerichtlichen Mahnbescheid widersprochen wurde). Im Erkenntnisverfahren wird über den Rechtsstreit in der Sache selbst entschieden. Es dient der Titelerlangung (Urteil).
Das Erkenntnisverfahren ist vom Vollstreckungsverfahren zu unterscheiden.

Das **Erkenntnisverfahren** ist die Aufnahme sämtlicher entscheidungserheblicher Tatsachen durch das Gericht zur Findung des Urteils. Das Erkenntnisverfahren wird in jeder Gerichtsbarkeit durch die freie Beweiswürdigung des Richters durchgeführt. Das Erkenntnisverfahren ist unter der Beachtung der jeweiligen Prozessmaximen zu betreiben. Es wird mit einem Urteil, einer Verfügung oder einem Beschluss

abgeschlossen. Einem Urteil geht stets eine mündliche Verhandlung voraus, die beiden anderen Entscheidungen können auch im schriftlichen Verfahren ergehen. Der Begriff des Erkenntnisverfahrens im engeren Sinne wird im Zivilprozess gebraucht. An dieses Erkenntnisverfahren schließt sich dann das Vollstreckungsverfahren an. Letzteres kann sich an das Erkenntnisverfahren anschließen, wenn die unterlegene Partei die Urteilsforderungen nicht erfüllt.

Das Erkenntnisverfahren besteht aus drei Teilverfahren:

- Vorverfahren (§§ 158-160 StPO)
- Zwischenverfahren (§§ 199 ff. StPO)
- Hauptverfahren (§§ 216 ff. StPO)

b) Vollstreckungsverfahren

Das Strafvollstreckungsverfahren umfasst alle Maßnahmen, die auf die Durchsetzung eines rechtskräftigen Straferkenntnisses, also eines Urteils, gerichtet sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören der

- Vollzug von Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßregeln zur Besserung und Sicherung (z.B. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, Sicherungsverwahrung),
- Geldstrafe,
- Nebenstrafen,
- Nebenfolgen.

Die **Freiheitsstrafe**: Höchstmaß ist in Deutschland nach § 38 und § 39 StGB die lebenslange Freiheitsstrafe. Sie wird für schwere Verbrechen angedroht, wie Mord (als absolute Strafandrohung). Das Mindestmaß der zeitigen Freiheitsstrafe ist ein Monat.

Die **Geldstrafe** beträgt nach §§ 40 ff. StGB mindestens fünf Tagessätze, höchstens 360 Tagessätze. Die *Höhe* des einzelnen Tagessatzes bemisst sich nach den sozialen Verhältnissen (Einkünfte, Unterhalt etc.) des Täters und variiert zwischen einem und 5.000 Euro. Grundlage ist das Nettoeinkommen (vgl. § 40 StGB).

Als **Nebenstrafe** kann das Gericht ein Fahrverbot für die Dauer von einem Monat bis höchstens drei Monaten verhängen. Dies geschieht, wenn die Tat im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges begangen wurde und der Täter zu einer Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt wird (§ 44 StGB).

Zu den Nebenfolgen im Sinne der Rechtsfolgen einer Straftat gehört (für die Dauer von 5 Jahren) der Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu begleiten und gewählt zu werden. Dies geschieht, wenn eine Person mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird.

In besonderen Fällen kann das Gericht die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur **Bewährung** aussetzen. Es können nur Freiheitsstrafen mit einer Dauer von bis zu

zwei Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Entscheidung darüber trifft das erkennende Gericht. Das erkennende Gericht hat dabei eine Prognose zu erstellen, ob davon auszugehen ist, dass der Täter auch ohne den Vollzug der Freiheitsstrafe künftig keine Straftaten mehr begehen wird. Die Bewährungszeit (§ 56a StGB) liegt zwischen zwei und fünf Jahren. Für diese Zeit kann dem Verurteilten ein Bewährungshelfer bestellt werden. Regelmäßig werden auch Auflagen und Weisungen erteilt, beispielsweise die Meldung jedes Wohnsitzwechsels, die Verpflichtung zur Schadenswiedergutmachung, das Ableisten unentgeltlicher Arbeitsstunden zu gemeinnützigen Zwecken, Zahlungen an die Landeskasse oder - mit Einverständnis des Verurteilten - die Teilnahme an einer Alkohol- oder Drogentherapie. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen hat der Verurteilte regelmäßig dem Gericht nachzuweisen.

Wird gegen die Weisungen und Auflagen in *grober oder beharrlicher* Weise verstoßen oder begeht der Täter weitere Straftaten während der Bewährungszeit, so *kann* die Bewährung widerrufen werden. Dann ist die Strafe in voller Länge zu verbüßen. Andernfalls werden erneut - ggf. schärfere - Auflagen oder Weisungen erteilt und zumeist die Bewährungszeit verlängert. Mit Ablauf der Bewährungszeit wird die Strafe gemäß § 56g StGB erlassen.[6]

8) Besondere Verfahrensarten in Deutschland und Griechenland

Überblick:

Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens	Privatklage / Nebenklage / Strafbefehl Bußgeldverfahren / Vollstreckung

a) Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens

Die **Wiederaufnahme** eines rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens ist nach deutschem Recht nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Aus Gründen der Rechtsklarheit kann auch ein fehlerhaftes, aber rechtskräftiges Urteil grundsätzlich nicht mehr aufgehoben werden. Die Wiederaufnahme kann diese Rechtskraft allerdings durchbrechen. An die Wiederaufnahme werden in den §§ 359 ff. der deutschen Strafprozessordnung (StPO) jedoch strenge Anforderungen gestellt. Die Vorschriften lösen den Konflikt zwischen den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit, die sich beide gleichermaßen aus dem Rechtsstaatsprinzip herleiten. Dem Wesen nach ist die Wiederaufnahme ein Rechtsinstitut, das auf Verlangen des Antragsberechtigten, nicht aber von Amts wegen, ermöglicht, die mit einem rechtskräftigen Sachurteil abgeschlossene Strafsache wieder in das Hauptverfahren zurückzuversetzen. Sie ist ein Rechtsbehelf eigener Art.

Zugunsten des Verurteilten kann ein Strafverfahren nur wiederaufgenommen werden, wenn einer der in § 359 Nr. 1–6 StPO genannten Gründe vorliegt.

[6] http://de.wikipedia.org/wiki/Bew%C3%A4hrung

Diese sind:

- wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Ungunsten als echt vorgebrachte Urkunde unecht oder verfälscht war;
- wenn der Zeuge oder Sachverständige sich bei einem zu Ungunsten des Verurteilten abgelegten Zeugnis oder abgegebenen Gutachten einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht oder einer vorsätzlichen falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht hat;
- wenn bei dem Urteil ein Richter oder Schöffe mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf die Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern die Verletzung nicht vom Verurteilten selbst veranlasst ist;
- wenn ein zivilgerichtliches Urteil, auf welches das Strafurteil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben ist;
- wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung oder eine wesentlich andere Entscheidung über eine Maßregel der Besserung und Sicherung zu begründen geeignet sind,
- wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder ihrer Protokolle festgestellt hat und das Urteil auf dieser Verletzung beruht.[7]

b) Privatklage (§§ 374 – 394 StPO)

Bei bestimmten Straftaten, den Privatklagedelikten, hat der Verletzte ein eigenes Strafklagerecht. Es sind dies Delikte, für deren Verfolgung grundsätzlich kein öffentliches Interesse besteht. Diese Delikte betreffen nur das Verhältnis zwischen Täter und Opfer, nicht jedoch die Allgemeinheit.

Grundsätzlich wirkt an solchen Verfahren die Staatsanwaltschaft nicht mit; sie kann jedoch jederzeit das Verfahren übernehmen. Wird die Staatsanwaltschaft nicht tätig, tritt der Privatkläger an die Stelle des Staatsanwaltes.

In § 374 StPO sind die Privatklagedelikte aufgeführt:

- Hausfriedensbruch,
- Beleidigung, üble Nachrede,
- Körperverletzung,
- Bedrohung,
- Verletzung des Briefgeheimnisses,
- Sachbeschädigung,
- unlauterer Wettbewerb,
- Vergehen gegen Urheberrechte.

[7] http://de.wikipedia.org/wiki/Wiederaufnahme_des_Verfahrens

Die Privatklage kann vom Verletzten beim Strafrichter erhoben werden. Vor Erhebung der Privatklage ist n bestimmten Fällen Voraussetzung für die Klageerhebung, dass vor einem Schiedsmann ein Sühneversuch erfolgt. Ist dieser erfolglos verlaufen, erhält der Antragsteller hierüber eine Sühnebescheinigung. Bei Vorlage dieses „negativen Sühneattestes“ kann der Privatkläger dann die Privatklage erheben.

c) Nebenklage (§§ 395 – 402 StPO)

Der Nebenkläger oder „zweite Ankläger“ kann neben dem Staatsanwalt als Kläger auftreten. Diese Möglichkeit, sich der von der Staatsanwaltschaft erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen, besteht bei bestimmten Straftaten, z.B. bei

- Mord und Totschlag
- Sexualdelikten oder Beleidigungen und
- Körperverletzungen

Der Verletzte oder ein naher Angehöriger ist somit Beteiligter im Verfahren. Er ist mit allen prozessualen Rechten ausgestattet und kann den Ablauf des Prozesses beeinflussen.

Zweck der Nebenklage ist, dem Verletzten oder einem nahen Angehörigen die Möglichkeit zu geben, dabei mitzuwirken, dass der Täter wegen der von ihm begangenen Straftat bestraft wird. Die Bestrafung des Täters ist häufig die Grundlage dafür, dass die zivilrechtlichen Schadensansprüche leichter durchgesetzt werden können. Ist der Beschuldigte minderjährig, kann eine Nebenklage jedoch nicht erhoben werden.

9) Strafbefehl (§§ 407 – 412 StPO)

Das **Strafbefehlsverfahren** ist im deutschen Recht ein vereinfachtes Verfahren zur Bewältigung der leichten Kriminalität durch einen schriftlichen **Strafbefehl**. Die Besonderheit des Strafbefehlsverfahrens liegt darin, dass es zu einer rechtskräftigen Verurteilung ohne mündliche Hauptverhandlung führen kann. Dies entlastet Gericht und Staatsanwaltschaft und kann dem (insbesondere geständigen) Angeschuldigten die Bloßstellung durch eine öffentliche Hauptverhandlung ersparen. [8]

Hierzu stellt die Staatsanwaltschaft schriftlich einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls beim Strafrichter oder beim Schöffengericht (Amtsgericht). Das Gericht prüft den Tatverdacht und die Zuständigkeit. Entspricht das Gericht dem Antrag, so erlässt es ohne Hauptverhandlung und Beweisaufnahme den beantragten Strafbefehl. Der Strafbefehl muss folgendes enthalten:

- Die strafbare Handlung
- Das angewandte Strafgesetz
- Die Beweismittel
- Die Strafe
- Die Rechtsmittelbelehrung

[8] http://de.wikipedia.org/wiki/Strafbefehl; vgl. dazu auch http://www.123recht.net/article.asp?a=391

Hält der Richter den Angeschuldigten für nicht hinreichend verdächtig, lehnt er den Erlass des Strafbefehls durch Beschluss ab. Gegen diesen Beschluss kann die Staatsanwaltschaft sofortige Beschwerde einlegen. (§ 210 StPO).

Gegen einen erlassenen Strafbefehl kann der Angeschuldigte innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen (§ 410 StPO) und dadurch erreichen, dass eine mündliche Hauptverhandlung stattfindet. In der mündlichen Verhandlung ersetzt der Strafbefehl die Anklageschrift. Die Beweisaufnahme ist entsprechend den Vorschriften über das beschleunigte Verfahren vereinfacht (§ 411 Abs. 2 Satz 2, § 420 StPO). Hat der Angeschuldigte seinen Einspruch auf die Höhe der Tagessätze beschränkt, kann das Gericht mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten in diesem Falle auch ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss entscheiden (§ 411 Abs. 1 Satz 3 StPO).

Wird innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung kein Einspruch gegen den Strafbefehl eingelegt, so gilt der Strafbefehl als rechtskräftiges Urteil und ist damit vollstreckbar. Verzichtet der Angeschuldigte noch vor Ablauf der Zwei-Wochen-Frist schriftlich auf Rechtsmittel (z.B. weil er eine Strafe wie etwa ein Fahrverbot möglichst früh antreten und damit früher beenden möchte), tritt bereits damit die Rechtskraft ein.[9]

Zusammenfassung: Ein Strafbefehlsverfahren ist nach § 407 StPO nur zulässig, wenn:

- Ein Vergehen vorliegt,
- Der Strafrichter oder das Schöffengericht zuständig ist,
- Die Staatsanwaltschaft einen schriftlichen Antrag hierzu stellt.

Als Rechtsfolgen der Tat dürfen durch Strafbefehl allein oder nebeneinander folgende Strafen verhängt werden, z.B.:

- Geldstrafe,
- Verwarnung und Strafvorbehalt,
- Entziehung der Fahrerlaubnis bis zu zwei Jahren,
- Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr (diese muss zur Bewährung ausgesetzt werden)

10) Strafvollstreckung (§§ 449 – 463 d StPO) in Deutschland

Strafvollstreckung nennt man alle Maßnahmen zur Verwirklichung der in einem rechtskräftigen Strafurteil festgesetzten Strafen einschließlich des Strafvollzugs und der Beitreibung von Geldstrafen. Vollstreckungsbehörde ist die Staatsanwaltschaft, in Jugendsachen der Jugendrichter.

Die Vollstreckungsbehörde fordert den zur **Freiheitsstrafe** Verurteilten zum Strafantritt auf. Stellt er sich nicht oder ist er fluchtverdächtig, wird gegen ihn Vorführungs- oder Haftbefehl oder Steckbrief erlassen (§ 457 StPO). **Geldstrafen**

[9] Ebd.

werden nach den Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung vom 11. 3. 1937 vollstreckt. Eine nicht beizutreibende Geldstrafe kann in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt werden **(Strafumwandlung).**[10]

11) Bußgeldverfahren – Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz

a) Besonderheiten des Bußgeldverfahrens

Es gibt eine Vielzahl weiterer Gesetze, die Verstöße gegen unsere Rechtsordnung beinhalten. Manche werden nicht mit Strafen sondern mit Geldbußen geahndet. Solche Verstöße bezeichnet man als Ordnungswidrigkeiten. Sie sind keine kriminellen Handlungen, sondern Verstöße gegen Ordnungs- und Verwaltungsvorschriften.

„Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung der Handlung mit einer Geldbuße zulässt“ (§ 1 OWiG).

Einige Gesetze, bei denen Verstöße mit Geldbußen geahndet werden:

- Straßenverkehrsordnung
- Abfallbeseitigungsgesetz
- Bundesbaugesetz
- Jugendschutzgesetz
- Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
- Bundeskartellgesetz
- Gewerbeordnung
- Lebensmittelgesetz

Eine eindeutige Trennung zwischen einer Straftat und einer Ordnungswidrigkeit ist nicht immer möglich. Ist eine Handlung zugleich Straftat und Ordnungswidrigkeit, so wird nur das Strafgesetz angewendet.

Geldbußen für begangene Ordnungswidrigkeiten betragen

- Bei **natürlichen Personen** mindestens 5,00 €, maximal 5.000,00 € (sofern ein Gesetz nichts anderes bestimmt)
- Bei **juristischen Personen** bis zu 500.000,00 €

Neben „normalen“ Ordnungswidrigkeiten werden „geringfügige“ Ordnungswidrigkeiten unterschieden. Liegt eine geringfügige Ordnungswidrigkeit vor, so kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen mit einem Verwarnungsgeld von 5,00 € bis 40,00 € belegen. In anderen Fällen ergeht ein Bußgeldbescheid.

b) Straftat – Ordnungswidrigkeit (Unterschiede und Gemeinsamkeiten)

Eine **Straftat** kann ein **Verbrechen** oder ein **Vergehen** sein. Eine **Ordnungswidrigkeit** liegt vor, wenn **Gebote** oder **Verbote nicht eingehalten**

[10] http://lexikon.meyers.de/meyers/Strafvollstreckung

werden. Über die Geldbuße soll eine abschreckende Wirkung erzielt und die künftige Einhaltung von Geboten und Verboten erreicht werden. Die **Strafe** dagegen hat die Aufgabe, die Allgemeinheit zu schützen, den Täter zu resozialisieren, begangenes Unrecht zu sühnen, aber auch abzuschrecken.

Straftaten werden von den **Gerichten** geahndet; hier ist die Judikative zuständig. Für **Ordnungswidrigkeiten** sind vorrangig die **Verwaltungsbehörden** und damit Organ der Exekutive zuständig (Gerichte nur dann, wenn Einspruch eingelegt wurde).

Gegen den von einem Gericht verhängten Rechtsnachteil können **Rechtsmittel** (Berufung, Revision, Beschwerde) eingelegt werden.

Gegen einen Bußgeldbescheid ist der **Rechtsbehelf** (Einspruch) möglich.

Straftaten und Strafen werden in das **Bundeszentralregister** eingetragen (in das Bundeszentralregister werden alle Verurteilungen zu Strafen eingetragen, auch solche, die im Ausland gegen Deutsche verhängt wurde, es wird in Berlin geführt); bei Ordnungswidrigkeiten erfolgt kein entsprechender Vermerk.

c) Bußgeldverfahren

Das **Bußgeldverfahren** ist ein Verfahren zur Ahndung (Bestrafung) von Ordnungswidrigkeiten. Die Vorgehensweise ist im Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) geregelt.

Der Bußgeldbescheid muss folgende Bestandteile aufweisen:

- Angaben zur Person des Betroffenen,
- Namen und Anschrift des Verteidigers,
- Bezeichnung der Tat, die dem Betroffenen zur Last gelegt wird,
- Zeit und Ort der Begehung der Tat,
- gesetzliche Merkmale der Ordnungswidrigkeit und die betreffenden Bußgeldvorschriften,
- Beweismittel,
- Geldbuße (sowie evtl. Nebenfolgen) sowie
- Rechtsmittelbelehrung.

Erfolgt eine Anerkennung des Bußgeldbescheides, so wird dieser rechtskräftig. Innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung ist gegen einen Bußgeldbescheid der Einspruch möglich. Darauf kann die Einstellung des Verfahrens oder die Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft erfolgen. Auch hier ist wieder eine Einstellung des Verfahrens möglich oder eine Vorlage an das Amtsgericht.

Das Gericht kann ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden. Ergebnis des amtsgerichtlichen Verfahrens kann eine Einstellung oder Verwerfung des Verfahrens sein, es kann aber auch ein Urteil oder ein Beschluss gefasst werden (Gegen ein bzw. gegen einen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde zulässig, sofern die verhängte Geldbuße über 100,00 € beträgt.

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verjährt (sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt):

• bei Ordnungswidrigkeiten, mit einer Geldbuße im Höchstmaß von mehr als 15.000, 00€	**- in drei Jahren,**
• bei Ordnungswidrigkeiten, mit einer Geldbuße von mehr als 1.500,00€ bis einschließlich 15.000,00€	**- in zwei Jahren,**
• bei Ordnungswidrigkeiten, mit einer Geldbuße von mehr als 500,00 € bis einschließlich 1.500,00€	**- in einem Jahr,**
• bei den übrigen Ordnungswidrigkeiten	**- in sechs Monaten**

Die Verjährung beginnt nach Beendigung der verbotenen Handlung. Durch bestimmte Handlungen der Verwaltungsbehörde, z.B. Vernehmung des Betroffenen, wird der Verlauf der Verjährungsfrist unterbrochen, d.h., die Verjährungsfrist beginnt von neuen zu laufen.

12) Rechtsmittel im Strafverfahren in Deutschland und Griechenland

Im Strafrecht ist auch die Einlegung eines *farblosen* oder *unbestimmten* Rechtsmittels zulässig. So bezeichnet man ein Vorgehen gegen Urteile der Amtsgerichte, die sowohl mit der Berufung als auch mit der Revision angegriffen werden können, ohne dass in der Einlegung des Rechtsmittel bereits eine Festlegung auf eine der beiden Möglichkeiten erfolgt. Bis zum Ende der Rechtsmittelfrist kann der Rechtsmittelführer noch entscheiden, ob das Rechtsmittel doch eine Revision sein soll. Bleibt es beim eingelegten farblosen Rechtsmittel, wird es als Berufung behandelt. Das gleiche gilt, wenn die Revisionseinlegung verfristet wäre. [11]

a) Berufung

Innerhalb einer Woche nach Verkündigung des Urteils kann beim zuständigen Gericht (das Gericht des ersten Rechtszuges) Berufung eingelegt werden. Dies kann schriftlich geschehen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle. Auch die Staatsanwaltschaft hat die Möglichkeit, dieses Rechtsmittel zu Gunsten oder zu Ungunsten des Verurteilten einzulegen.

Die Berufung ist zulässig gegen Urteile des Einzelrichters beim Amtsgericht, des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts. Berufung ist grundsätzlich beim Gericht des ersten Rechtszuges einzulegen. Für die Berufung bedarf es keiner Begründung. Wenn fristgerecht Berufung eingelegt wurde, kann die Strafe bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel nicht vollstreckt werden. **Die Rechtskraft des Urteils ist gehemmt**.

[11] http://de.wikipedia.org/wiki/Rechtsmittel

Wurde diese Frist ohne Verschulden versäumt, so kann ein Antrag auf **„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“** gestellt werden, d.h., der Antragsteller wird so behandelt, als hätte er rechtzeitig Berufung eingelegt.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn sie angenommen wird. Dies ist der Fall, wenn sie nicht **offenkundig unbegründet** ist. Das Berufungsgericht entscheidet über die Annahme der Berufung durch Beschluss. Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar.

Wird der Berufung stattgegeben, so erfolgt eine neue Durchführung des Prozesses mit einem neuen Urteil oder einer Bestätigung des ergangenen Urteils. In diesem neuen Verfahren können neue Beweise vorgelegt werden.

b) Revision

Im deutschen Recht ist die **Revision** ein Rechtsmittel gegen Urteile, das teilweise der gesonderten Zulassung bedarf. Dieses Rechtsmittel kann nicht auf neue Tatsachen, sondern nur auf einen Rechtsfehler des angefochtenen Urteils, also auf Verletzung formellen oder materiellen Rechts gestützt werden. Die Revisionsinstanz ist daher keine Tatsacheninstanz. Anders als bei einer Berufung werden daher grundsätzlich keine Beweise erhoben. Eine Beweiserhebung ist jedoch über den Revisionsgegenstand oder von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens zu prüfende Verfahrensvoraussetzungen zulässig.

Revision muss bei dem Gericht eingelegt werden, dessen Urteil angefochten wird, ferner muss die Revision begründet werden, spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils.

Die Revision ist möglich im

- Zivilrecht gegen Berufungsurteile des Landgerichts und des Oberlandesgerichts
- Strafrecht gegen Urteile des Strafrichters, des Schöffengerichts, der Strafkammern (in erster oder zweiter Instanz) des Landgerichts und in erster Instanz ergangene Urteile des Oberlandesgerichts.
- Arbeitsrecht gegen Urteile des Landesarbeitsgerichts.
- Sozialrecht gegen Urteile des Landessozialgerichts.
- Verwaltungsrecht gegen Urteile der Oberverwaltungsgerichte oder Verwaltungsgerichtshöfe.
- Steuerrecht gegen Urteile der Finanzgerichte

Das Revisionsgericht prüft nicht den im angefochtenen Urteil festgestellten Sachverhalt, sondern, ob die Verfahrensvorschriften und das materielle Recht richtig angewendet worden sind.

Der Beschwerdeführer kann die Revisionsbegründung selber schreiben, durch seinen Verteidiger abgeben lassen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären. Wenn der Verurteilte die Revisionsbegründung selber schreibt, muß er sie durch einen im Bundesgebiet zugelassenen Anwalt unterzeichnen lassen.

c) Beschwerde

Die **Beschwerde** ist ein Rechtsbehelf gegen Entscheidungen, Beschlüsse und Maßnahmen einer Behörde oder eines Gerichts. Gegen Urteile besteht die Möglichkeit zur Beschwerde nur in Ausnahmefällen. Gegen Urteile richten sich in der Regel die ordentlichen Rechtsmittel (Berufung oder Revision).
Die Beschwerde ist im deutschen Rechtssystem in mehreren Formen bekannt: Als Verfassungsbeschwerde, Rechtsbeschwerde, Streitwertbeschwerde, Haftbeschwerde und Dienstaufsichtsbeschwerde seien die bekanntesten genannt. Sämtliche Beschwerden außerhalb von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gründen auf dem Petitionsrecht des deutschen Artikels 17 GG.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen formlosen und förmlichen Rechtsbehelfen, die als Beschwerde bezeichnet werden. Formlose Rechtsbehelfe sind beispielsweise die einfache Beschwerde über einen tatsächlichen oder rechtlichen Zustand, die Dienstaufsichtsbeschwerde, die das Verhalten eines bestimmten Beamten rügt, die Fachaufsichtsbeschwerde, die das Verhalten einer untergeordneten Behörde rügt, sowie die Gegenvorstellung.[12]

Für den Fall einer sofortigen Beschwerde ist diese innerhalb einer Woche einzulegen, gerechnet vom Tag der Bekanntmachung der Entscheidung.

[12] http://de.wikipedia.org/wiki/Beschwerde_(Recht)

Strafrechtsordnung in Griechenland

Örtliche, sachliche und instanzielle Zuständigkeit sowie gerichtliche Zulassung der Anwälte: In Zivilsachen kann ein Rechtsanwalt grundsätzlich nur vor den Gerichten auftreten, die im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Anwaltskammer, bei der er Mitglied ist, liegen. Vor anderen Gerichten kann er nur unter Mitwirkung eines dort zugelassenen Korrespondenzanwalts auftreten.

Ausnahmen bestehen für Athener Rechtsanwälte insoweit als sie auch vor Gerichten in Piräus auftreten sowie umgekehrt für Anwälte in Piräus als sie auch vor Athener Gerichten auftreten können, ohne dass ein örtlich zugelassener Kollege eingeschaltet werden muss. In Strafsachen kann jeder Rechtsanwalt vor allen Strafgerichten des Landes auftreten.

Vor Gerichten besteht grundsätzlich Anwaltszwang mit folgenden Ausnahmen

a) Vor Strafgerichten (mit Ausnahme von Areopag und Schwurgericht)
b) Vor dem Amtsgericht
c) Im Verfahren der einstweiligen Verfügung
d) In dringenden Fällen zur Schadensabwendung (z.B. Einlegung des Rechtsmittels)
Anwaltszwang besteht ferner
a) Grundsätzlich bei Immobiliengeschäften
b) Bei sonstigen notariellen Verträgen, deren Wert 29.347,- € (für Athen, Piräus) oder 11.739,- € (übriges Land) übersteigt.

Ausnahmen vom Anwaltszwang gelten bei Schenkungen zwischen Vater und Kind sowie Schenkungen an gemeinnützige Institutionen.

Inhaftierte haben in der ersten und zweiten Instanz Anspruch auf einen Pflichtverteidiger. Im Vorverfahren wird ein Pflichtverteidiger nur gestellt, wenn eine Untersuchung gesetzlich vorgeschrieben ist. Im Hauptverfahren kann die Bestellung eines Pflichtverteidigers nur verlangt werden, soweit sich der Tatvorwurf auf ein Delikt mit Strafandrohung von über fünf Jahren bezieht.

Weil das **Strafrecht** die Rechtsbeziehungen zwischen dem Staat und den Bürger regelt, ist es eigentlich ein Teilbereich des Öffentlichen Rechts. Wegen seiner Besonderheiten wird es jedoch neben Zivilrecht und Öffentlichem Recht als eigenständige dritte Gruppe der Rechtsgebiete gewertet. Das Strafrecht erfasst alle gesetzlichen Vorschriften, die Umfang und Inhalt der staatlichen Strafbefugnis beinhalten. Weil das Sanktionsrecht des Staates zu den schwersten Eingriffen in die Freiheit und Rechte des Bürgers berechtigt, vor allem durch die Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung u.Ä., gilt der Grundsatz: "Nulla poena sine lege" (lat., keine Strafe ohne Gesetz), d.h. es darf immer nur aufgrund einer gesetzlichen Grundlage eine Strafe verhängt werden. Er wird auch als gesetzliches Rückwirkungsverbot bezeichnet. Ohne eine ausdrückliche gesetzliche Regelung ist keinerlei staatliche Sanktion zulässig.

Das Strafrecht unterteilt sich in zwei Bereiche: das materielle Strafrecht und das formelle Strafrecht.

Materielles Strafrecht

Als materielles Strafrecht bezeichnet man das allgemeine Strafrecht an sich, d.h. die Vorschriften, die festlegen welches Verhalten sanktioniert werden soll. Zentrale Vorschrift ist das Strafgesetzbuch, das durch zahlreiche Sondervorschriften ergänzt wird, wie zum Beispiel im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts mit dem Wirtschaftsstrafgesetz bei Delikten mit Drogen und Betäubungsmitteln das Betäubungsmittelgesetz, bei Sprengstoffdelikten mit dem Sprengstoffgesetz, bei Steuerstraftaten mit den Steuergesetzen, bei Wirtschaftsstraftaten u.a. mit dem Aktiengesetz, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und vielen anderen mehr.

Formelles Strafrecht

Unter den Begriff formellen Strafrechts werden alle Vorschriften erfasst, die den Ablauf des Strafverfahrens regeln, also das Strafprozessrecht. Es ist in der Strafprozessordnung geregelt und legt die Voraussetzungen für die Durchführung eines rechtmäßigen Strafverfahrens fest. Hierbei unterscheidet man wiederum das Ermittlungsverfahren (zum Beispiel Erlass von Durchsuchungsbefehl, Haftbefehl u.a.), die Strafverhandlung (eröffnet durch Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft) und schließlich Strafvollzug (Strafvollstreckung der Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder Durchführung der Maßregeln zur Besserung und Sicherung).

Auch das formelle Strafrecht kennt Besonderheiten für jugendliche oder heranwachsende Straftäter, z.B. finden Strafverhandlungen gegen jugendliche Täter immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt

Von der Intensität des Gesetzesverstoßes stellt das Strafrecht die schärfste Sanktionsform durch staatliche Eingriffe dar, zu ihm gehört auch das weniger streng sanktionierende Ordnungswidrigkeitenrecht.

Es gibt eine ordentliche Gerichtsbarkeit mit Zivilgerichten und Strafgerichten und eine besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Zivilgerichtsbarkeit in Griechenland ist in Friedensgericht, Gericht erster Instanz, Berufungsgericht und obersten Gerichtshof (Arios Pagos) gegliedert, die Strafgerichtsbarkeit in Eingangsgericht, Berufungsgericht und obersten Gerichtshof, die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Gericht erster Instanz, Berufungsgericht und Staatsrat.

Die geltende Zivilprozessordnung stammt von 1968. Sie enthält 1054 Artikel. Sie ist in acht Bücher gegliedert (allgemeine Vorschriften, Verfahren im ersten Rechtszug, Rechtsmittel und Einspruch, besondere Verfahren, einstweilige Maßnahmen, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, schiedsgerichtliches Verfahren, Zwangsvollstreckung).[13]

Der Zivilprozess beginnt mit der Klageerhebung. Sie erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes und Zustellung an den Beklagten. Vor den Amtsgerichten ist auch eine mündliche Klageerhebung möglich. Anwaltszwang besteht nur bei den höheren

[13] Quellen: Klamaris, N., Zivilprozessordnung, 4. A. 2002 (griech.); Karras, A., Strafprozessordnung, 8. A. 2003 (griech.); Lazarotos, P./Papageorgiou, T., Verwaltungsgerichtsordnung, 3. A. 2002 (griech.)

Gerichten. Den Prozess vor dem Amtsgericht kann die Partei selbst führen. Auch bei einstweiligen Maßnahmen ist Anwesenheit eines Rechtsanwalts nicht notwendig.

Für die Verhandlung gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit. Unter besonderen Umständen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Verkündung des Urteils ist öffentlich.

Weiterer wichtiger Prozessgrundsatz ist die Mündlichkeit. Klage und Rechtsmittel müssen aber schriftlich eingebracht werden. Alle Anträge, die verlesen werden müssen, bedürfen der Schriftform. Bedürftige Kläger können Prozesskostenhilfe erlangen. Beweismittel sind Geständnis, Augenschein, Zeuge, Sachverständiger, Urkunde, Parteienvernehmung und Parteieneid (sowie Indiz). Rechtsmittel sind Einspruch (gegen Versäumnisurteil), Berufung, Wiederaufnahme des Verfahrens und Revision.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt mit Hilfe der Gerichtsvollzieher. Für den vor Amtsgericht (Friedensgericht), Landgericht (Vergehensgericht), Jugendgericht, Schwurgericht, Berufungsgericht oder Areopag (Revisionsgericht) möglichen Strafprozess gilt die das Gesetz über den Strafprozess des Jahres 1834 außer Kraft setzende Strafprozessordnung von 1951. Sie gliedert sich in elf Bücher und 603 Artikel. Seit 1983 ist sie in der demotiki (Volkssprache) geschrieben. Die öffentliche Klage im Namen des Staates erhebt auf Grund eines von ihr geleiteten Ermittlungsverfahrens die am Landgericht monokratisch organisierte Staatsanwaltschaft. Gegen Strafurteile sind Berufung und Revision statthaft.

Strafe

Das geltende, das von Georg Ludwig von Maurer geschaffene Strafgesetz des Jahres 1834 ersetzende Strafgesetzbuch stammt von 1951. Es gliedert sich in einen allgemeinen Teil (8 Kapitel, 133 Artikel), einen besonderen Teil (27 Kapitel, Artikel 134-459) und Übergangsbestimmungen (Art. 460-474). Es beruht auf dem auch in der Verfassung enthaltenen Grundsatz „nulla poena sine lege“ (keine Strafe ohne Gesetz).[14]

Das griechische Strafrecht ist hauptsächlich Tatstrafrecht, richtet sich aber auch gegen die gefährliche Persönlichkeit und ist insofern Täterstrafrecht. Die wichtigsten Straftatbestände sind Staatsschutzdelikte, Delikte gegen die freie Ausübung der politischen Rechte, Straftaten gegen die Staatsgewalt und die öffentliche Ordnung, Delikte gegen die Religion, Geldfälschung, Urkundendelikte, Delikte gegen die Rechtspflege, Straftaten im Amt, gemeingefährliche Delikte, Delikte gegen das Leben, Körperverletzung, Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Straftaten gegen die Ehe und Familie, Straftaten gegen die Ehre, Straftaten gegen die Privatsphäre, Straftaten gegen das Eigentum und das Vermögen.

[14] Quelle: Charalambakis, A., Grundriss des Strafrechts, 5. A. 2003 (griech.); Konstantinidis, K./Kostaras, A., Strafgesetzbuch, 3. A. 2000 (griech.); Manoledakis, I./Paraskevopolos, N., Handbuch des Strafrechts – Allgemeiner Teil, 1999 (griech.); Kostaras, A., Begriffe und Institutionen des Strafrechts, 2001 (griech.), Kostaras, A., Strafrecht Besonderer Teil, 2003 (griech.)

Einführung

Hauptstrafen (Strafaussetzung zur Bewährung möglich) sind Freiheitsstrafe (Zuchthaus, Gefängnis, Haft und Einschließung), Geldstrafe (nach Tagessätzen) und Geldbuße, Nebenstrafe Verlust der politischen Rechte, Verbot der Geschäftsausübung, öffentliche Bekanntmachung des Urteils und Einziehung von Vermögenswerten, während die 1972 letztmals angewendete Todesstrafe seit 1994 abgeschafft ist.

Strafverfahren[15]

Untersuchungshaft/Prozessvorbereitung / Leumund

Der Leumund eines Angeklagten kann in einem Strafverfahren von erheblicher Bedeutung sein. Es empfiehlt sich daher, unmittelbar nach der Verhaftung Unterlagen, wie polizeiliches Führungszeugnis, Dienstzeugnisse von Arbeitgebern, Universitäten, Schulen, etc., Bescheinigung von kirchlichen oder karitativen Einrichtungen über Mitarbeit bzw. Zugehörigkeit anzufordern und dem Gericht vorzulegen.

Kaution

Die griechische Strafprozeßordnung sieht grundsätzlich die Möglichkeit einer sogenannten Untersuchungshaftverschonung gegen Hinterlegung einer Kaution vor. Voraussetzungen hierfür sind vor allem:

* keine Gefahr der Begehung neuer Straftaten,
* keine Fluchtgefahr.

Im Fall von Ausländern wird diese Möglichkeit jedoch - zumeist mit der Begründung erhöhter Fluchtgefahr - so gut wie nie zugelassen. Dies gilt insbesondere, wenn Verbrechen bzw. allgemein schwerere Delikte zur Last gelegt werden. Bei Drogendelikten wird grundsätzlich keine Kaution zugelassen, auch bei Konsum nur geringer Mengen. Führt ein Kautionsantrag zum Erfolg, sollte der auf freien Fuß gesetzte Begünstigte bedenken, dass ein missglückter Versuch unzulässigerweise Griechenland zu verlassen, sich verschärfend auf das Strafmaß auswirkt und ein erfolgreicher Versuch bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft Schwierigkeiten für die Person des Bürgen mit sich bringt und der Betroffene nicht wieder nach Griechenland einreisen kann. Daneben wird die ohnehin bestehende Tendenz bei griechischen Gerichten, im Fall von Ausländern eine Kaution nicht zuzulassen, weiter verstärkt.

Dauer der Untersuchungshaft

Die Dauer der Untersuchungshaft richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere danach, wie umfangreich die vorzunehmenden Ermittlungen sind. Wegen der starken Überlastung der griechischen Gerichte sind die Untersuchungshaftzeiten in der Regel recht lang.

---

[15] Quelle: Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.): Strassrechtsordnung in Griechenland, Athen 2007.

Als gesetzliche Obergrenze ist eine Untersuchungshaft von bis zu 18 Monaten festgelegt. Findet bis zum Ablauf dieser Fristen eine Hauptverhandlung nicht statt, muss der Häftling entlassen werden. Die Untersuchungshaft wird auf eine in einem Urteil verhängte Freiheitsstrafe angerechnet.

Gegen den Erlass eines Haftbefehls kann der Beschuldigte innerhalb einer Frist von 5 Tagen Beschwerde vor dem Strafkammergericht einlegen. Der Staatsanwalt muss dazu eine Stellungnahme abgeben. Die daraufhin ergehende Entscheidung des Gerichts ist unwiderruflich.

Solange sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft befindet, kann er einen Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls bzw. Ersetzung durch andere restriktive Maßnahmen nur stellen, wenn sich durch die Ermittlungen ergibt, dass kein Grund zur Untersuchungshaft besteht. Über den Antrag entscheidet der Ermittlungsrichter; gegen seinen Beschluss kann binnen 5 Tagen Beschwerde beim Oberlandesgericht erhoben werden.

Anklageschrift

Gemäß Artikel 6, Absatz 3, Buchstabe a) der Europäischen Menschenrechtskonvention hat der Angeklagte einen Anspruch darauf, dass ihm die Art und der Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten bekannt gemacht wird. Praktisch bedeutet das, dass Angeklagte Anspruch auf rechtzeitige Zurverfügungstellung einer in deutscher Sprache gefassten Anklageschrift haben.

Nach der Rechtsprechung des höchsten griechischen Gerichts gilt das aber nicht, wenn der Angeklagte bereits vorher Kenntnis vom Ermittlungsverfahren hatte und aktiv daran teilgenommen hat.

Gerichtsverfahren

Gerichtsbesetzung, sachliche Zuständigkeit

Die Besetzung und sachliche Zuständigkeit des Gerichtes bestimmt sich nach der Art des Vorwurfs. Bei Vergehen, für die eine Geld- oder eine Freiheitsstrafe von unter zwei Jahren angedroht ist, entscheidet der Strafrichter am Landgericht. Über alle anderen Vergehen (angedrohtes Strafmaß zwischen zwei und fünf Jahren) entscheidet die dreiköpfige Strafkammer beim Landgericht.

Verbrechen (Strafandrohung über fünf Jahre) werden erstinstanzlich zum Teil von der Großen Strafkammer beim Landgericht - drei Strafrichter, vier Schöffen - (z.B. Tötungsdelikte, Sexualverbrechen), zum Teil von einem dreiköpfigen Strafsenat beim Oberlandesgericht (z.B. Rauschgifthandel/-anbau etc., Raub) verhandelt.

Gegen die erstinstanzliche Entscheidung ist Berufung bzw. Revision möglich. Sie muss von dem Häftling ausdrücklich eingelegt werden. Dies sollte am besten direkt am Schluss der Verhandlung gegenüber dem Gericht geschehen. Sonst beginnen für den Angeklagten Fristen zu laufen, die leicht versäumt werden und die

Unzulässigkeit der Berufung bzw. der Revision zur Folge haben (10 Tage nach mündlicher Urteilsverkündung für Berufung, 20 Tage ab Unterzeichnung des Urteils für Revision).

Bei Vergehen ist Berufungsinstanz der einzelrichterlichen Entscheidung eine dreiköpfige Strafkammer beim Landgericht; ansonsten ein dreiköpfiger Berufungssenat beim Oberlandesgericht.

Bei Verbrechen ist Berufungsinstanz der Große Strafsenat beim Oberlandesgericht (drei Berufungsrichter, vier Schöffen) oder ein fünfköpfiger Strafsenat beim Oberlandesgericht. Bei Rauschgiftdelikten ist Berufungsinstanz für die Entscheidungen der Strafkammer der dreiköpfige Berufungssenat beim Oberlandesgericht, für die Entscheidungen des Strafsenats der fünfköpfige Berufungssenat beim Oberlandesgericht.

Als weiteres Rechtsmittel gibt es die Revision, die vor dem höchsten griechischen Gericht, dem Areopag, verhandelt wird. Wie auch in Deutschland bezieht sich die Revision nicht auf eine Überprüfung der Tatsachen; sie ist eine reine Rechtsbeschwerde (Prüfung, ob gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen wurde). Das heißt, es findet keine neue Beweisaufnahme statt, sondern der Fall wird nach der Sachlage rechtlich beurteilt, wie sie von einer niedrigeren Instanz festgestellt wurde.

Zwischen Einlegung und Verhandlung von Berufung bzw. Revision kann bis zu einem Jahr, im Fall der Revision sogar ein längerer Zeitraum liegen. Während der Gerichtsferien (15. Juni bis 15. September) werden nur Eilsachen behandelt.

Strafmaß

Das Strafmaß bestimmt sich in Griechenland nach der gesetzlichen Strafandrohung und den Umständen des Einzelfalls. Berufung bzw. Revision dürfen - wenn sie vom Angeklagten eingelegt wurden – nicht zu seiner Benachteiligung, d.h. zu einem höheren Strafmaß führen. Anderes gilt, wenn die Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel eingelegt hat.

Für Rauschgiftstraftaten gelten besondere Strafgesetze. Danach liegt grundsätzlich die Mindestfreiheitsstrafe für Handel mit Drogen bei zehn Jahren zuzüglich Geldstrafe (früher fünf Jahre). Geringere Freiheitsstrafen sind nur für Täter möglich, die kleinere Mengen Rauschgift zum ausschließlich eigenen Gebrauch besaßen. Für Rauschgiftsüchtige gelten besondere Verfahren. Gegen Ausländer ergangene Urteile, die auf höchstens drei Jahre Freiheitsentzug lauten und nicht eine Drogenstraftat zum Gegentand hatten, können vom Gericht zur Bewährung ausgesetzt werden; in diesen Fällen wird zugleich die Ausweisung angeordnet.

Urteil

Nach allgemein akzeptierter griechischer Rechtsauffassung muss das Urteil einem ausländischen Häftling nicht in vollständiger Übersetzung zur Verfügung gestellt werden. Vielmehr ist es ausreichend, dass der Schuldspruch und die Urteilsgründe in

den wesentlichen Punkten in der Hauptverhandlung vom Dolmetscher übersetzt werden.

3. Auslieferungshaft in Griechenland

Wird ein deutscher Staatsangehöriger aufgrund eines mit einem Auslieferungsersuchen (in der Regel der bundesdeutschen Behörden) verbundenen Haftbefehls festgenommen, findet kein Strafverfahren in Griechenland statt. Die Einzelheiten der Auslieferung richten sich in diesem Fall nach dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 sowie den Artikeln 59 bis 66 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990.

Im Einzelnen wird von den griechischen Behörden zunächst die vorläufige Auslieferungshaft angeordnet. Diese kann aufgehoben werden, wenn das Auslieferungsersuchen und die Unterlagen nicht innerhalb von 18 Tagen nach der Verhaftung bei der griechischen Regierung eingehen.

Die Frist kann auf Antrag verlängert werden; sie darf in keinem Fall 40 Tage vom Zeitpunkt der Verhaftung an überschreiten. Nach Eingang des Auslieferungsersuchens wird in der Regel gegen den Verfolgten die eigentliche Auslieferungshaft angeordnet. Wird dem Auslieferungsbegehren zugestimmt, teilen die griechischen Behörden dies dem ersuchenden Staat mit und vereinbaren mit diesem die Überstellungsmodalitäten. Die Überstellung erfolgt zumeist auf dem Luftweg. Nach Erfahrung der Botschaft vergehen zwischen der Anordnung der vorläufigen Auslieferunghaft und der tatsächlichen Überstellung mindestens 10 bis 12 Wochen.

Für die Auslieferung von Angehörigen von EU-Mitgliedstaaten gibt es ein beschleunigtes Verfahren. Für die Anwendbarkeit dieses Verfahrens ist die Zustimmung des Auszuliefernden nötig.

Möglichkeiten nach erfolgter Verurteilung

1. Umwandlung der Freiheitsstrafe in Geldstrafe

Soweit in dem Strafurteil nicht ausdrücklich ausgeschlossen, kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren in eine Geldstrafe umgewandelt werden. Dabei gelten folgende Grundsätze:

* Bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe erfolgt die Umwandlung automatisch.
* Bei Verurteilung zu Freiheitsstrafen bis zwischen ein und zwei Jahren erfolgt die Umwandlung ebenfalls automatisch; eines gesonderten richterlichen Beschlusses bedarf es, wenn Vorstrafen existieren; diese Entscheidung steht im Ermessen des Richters.
* Bei Freiheitsstrafen zwischen zwei und drei Jahren ist immer ein richterlicher Beschluss nötig.
* Die Umwandlung ist ausgeschlossen bei Verurteilung wegen Handels mit Betäubungsmitteln.

Bei der Umwandlung in eine Geldstrafe wird ein Satz von 4,40 Euro + 95% Zuschlag pro Hafttag erhoben. Soll die Strafe bezahlt werden, empfiehlt es sich, den entsprechenden Geldbetrag posttelegraphisch an das Gefängnis auf den Namen des Häftlings zu überweisen.

Ausweisung

In Griechenland verurteilte deutsche Straftäter werden in der Regel nach Verbüßung der Haftzeit (soweit die Strafe auf mehr als 6 Monate Haft lautete) oder bei sonstiger Haftentlassung, z.B. wegen Umwandlung der Haft- und eine Geldstrafe, auf dem Luftwege ausgewiesen. Die Kosten hierfür werden, soweit der Häftling über keine Mittel verfügt, von der griechischen Staatskasse getragen. Die Ausweisung hat zur Folge, dass dem Ausgewiesenen die Rückkehr nach Griechenland für mindestens 5 Jahre versagt ist; eine Rückkehr nach Ablauf dieses Zeitraums ist nur mit Genehmigung des Justizministeriums zulässig.

Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs verstößt die Ausweisungspraxis griechischer Richter gegen EU-Recht. Tatsächlich werden Ausweisung und Einreiseverbot aber trotzdem immer noch ausgesprochen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Einreise trotz Einreiseverbots illegal ist und der Betreffende mit einer zusätzlichen Haftstrafe (mindestens 2 Jahre) rechnen muss, wenn er von den griechischen Behörden gefasst wird.

Verlegung

Anträge auf Verlegung in ein anderes Gefängnis können an den zentralen Beförderungsausschuß gerichtet werden (Artikel 73 i.V.m. Artikel 9 StrVZG). Grundsätzlich richten sich die Möglichkeiten einer Verlegung nach der Belegung der Gefängnisse sowie der bisherigen Führung des Antragstellers. Erfahrungsgemäß bestehen nur geringe Aussichten, dass einem derartigen Antrag entsprochen wird, da die griechischen Gefängnisse erheblich überbelegt sind; dies gilt besonders für Athen. Die Botschaft ist - von ganz begründeten Einzelfällen abgesehen - nicht in der Lage, entsprechende Verlegungsanträge gegenüber den griechischen Behörden zu unterstützen.

„Landwirtschaftsgefängnisse“

Nach Verbüßung eines Teils der Haftstrafe in einer geschlossenen Anstalt kann von männlichen Häftlingen ein Antrag auf Verlegung in ein so genanntes Landwirtschaftsgefängnis (halboffene Anstalt) gestellt werden. Hier wird jeder Arbeitstag doppelt auf das Strafmaß angerechnet, so dass sich die Möglichkeit einer erheblichen Strafreduzierung ergibt. Die Höhe der Strafzeit, die zuvor in einer geschlossenen Anstalt verbüßt worden sein muss, bemisst sich nach der Höhe der Gesamtstrafe:

* Bei einer Strafe von bis zu 15 Jahren muss mindestens ein Zehntel der gesamten Haftzeit verbüßt sein.

* Bei einer Strafe von mehr als 15 Jahren müssen mindestens 3 Jahre der gesamten Haftzeit verbüßt sein.

Wenig aussichtsreich ist ein Antrag auf Verlegung für Täter, die wegen besonders schwerer Verbrechen (darunter auch Rauschgiftstraftaten) verurteilt sind. Täter, die eine lebenslängliche Freiheitsstrafe zu verbüßen haben, können frühestens nach 10 Jahren Haft einen Antrag auf Verlegung in ein Landwirtschaftsgefängnis stellen. Weitere Voraussetzungen sind:

* Körperliche Tauglichkeit für die Landarbeit (Frauen werden daher nicht in Landwirtschaftsgefängnisse verlegt),
* keine Fluchtgefahr,
* gute Führung in der geschlossenen Anstalt und
* günstige Persönlichkeitsprognose.

Für seine Arbeit erhält der Häftling einen fixen Arbeitslohn, der ihm auf seinem Konto gutgeschrieben wird. Zuständig für die Entscheidung ist das Justizministerium. Ihm wird der Antrag des Gefangenen über den Gefängnisdirektor und die Staatsanwaltschaft des Landesgerichts, in dessen Gerichtsbezirk sich das Gefängnis befindet, vorgelegt. Der Gefängnisdirektor versieht den Antrag mit einer Stellungnahme, der große Bedeutung beikommt. Bei schlechter Führung haben Verlegungsanträge keinerlei Aussicht auf Erfolg. Wegen der Attraktivität der Landwirtschaftsgefängnisse bei den Häftlingen ist der Andrang auf die sehr begrenzte Zahl freier Plätze groß und die Warteliste entsprechend lang. Die Antragsteller haben sich daher mit Geduld zu wappnen.

5. Haftentlassung zur Bewährung unter Auflage (sogenannte Apolisi ipo oron, teilweise fälschlich als „Anastolie“ bezeichnet)

Nach Verbüßung eines bestimmten Teils der Haftzeit kann der Gefängnisdirektor (nicht der Häftling, der allerdings die Anregung dazu geben kann) einen Antrag auf Haftentlassung zur Bewährung stellen.

Dabei gilt im Einzelnen folgendes:

* Bei Verurteilung wegen eines Vergehens (im Gesetz mit bis zu 5 Jahren Haft als Höchststrafe bedroht) kann die Freilassung nach Verbüßung von zwei Fünfteln der ausgesprochenen Strafe erfolgen.
* Bei Verurteilung wegen eines Verbrechens (im Gesetz mit einer Mindeststrafe von über 5 Jahren Haft bedroht) kann die Freilassung nach Verbüßung von drei Fünfteln der verhängten Strafe erfolgen, soweit der Verurteilte ein Drittel seiner Strafe tatsächlich abgesessen hat.
* Zu lebenslanger Haft Verurteilte können frühestens nach 16 Jahren entlassen werden.
* Bei Verurteilung zu langjähriger Haftstrafe wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz kann die Freilassung seit Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 2943 vom 12.09.2001 erst nach vier Fünfteln der verhängten Strafe erfolgen. Bei Verurteilung zu lebenslanger Haftstrafe beträgt die tatsächliche Mindesthaftzeit nunmehr 20 Jahre.

Die Gefängnisleitung stellt einen Antrag auf Haftentlassung zur Bewährung insbesondere bei guter Führung und günstiger Zukunftsprognose. Entschieden wird über den Antrag von einer Dreirichterstrafkammer bei dem Landgericht. Dem Antrag ist in der Regel stattzugeben. Gegen die Entscheidung, die ohne Begründung erfolgt, hat der Häftling die Möglichkeit der Revision. Nach Ablauf einer gewissen Zeit kann ein neuer Antrag gestellt werden.

Überstellung zur Haftverbüßung in Deutschland

Auf der Grundlage des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen vom 21.03.1983 können in Griechenland zu längerdauernden Haftstrafen verurteilte deutsche Staatsangehörige ihre Freiheitsstrafe in deutschen Gefängnissen verbüßen.

Sollte ein Häftling die Überstellung nach Deutschland wünschen, so ist folgendes zu beachten:

* Der Häftling hat keinen Anspruch und demgemäß auch kein förmliches Antragsrecht auf Überstellung in seinen Heimatstaat; er kann jedoch den Wunsch äußern, überstellt zu werden.
* Dieser Überstellungswunsch muss beim zuständigen Gefängnisdirektor zu Protokoll gegeben werden und wird von diesem an das griechische Justizministerium weitergeleitet.
* Das gegen den Häftling ergangene griechische Urteil muss rechtkräftig sein (d.h., dass gegen das letzte Urteil in der Sache kein weiteres Rechtsmittel eingelegt wurde und die Rechtsmittelfrist verstrichen ist).
* Zum Zeitpunkt des Eingangs des Ersuchens um Überstellung müssen in der Regel noch mindestens 6 Monate Haftstrafe zu verbüßen sein.
* Ein deutsches Gericht muss die im Ausland verhängte Strafe für vollstreckbar erklären. Dies hat zur Folge, dass die Vollstreckung der Freiheitsstrafe in Griechenland ausgesetzt und in Deutschland unmittelbar oder aufgrund der Entscheidung eines deutschen Gerichts fortgesetzt wird. Falls eine in Griechenland verhängte Strafe nach Art und Dauer mit dem deutschen Recht nicht vereinbar ist (z.B. weil das Delikt in Deutschland mit geringerer Strafe bedroht ist), wird diese Strafe durch ein deutsches Gericht an die deutschen Rechtverhältnisse angepasst. Die griechische Seite muss dieser Anpassung zustimmen, andernfalls kommt es nicht zu der Überstellung.

Von allen Maßnahmen, die auf Antrag des Häftlings hin von den Justizbehörden Griechenlands oder der Bundesrepublik Deutschland veranlasst werden, erhält der Antragsteller schriftliche Mitteilung. Zu beachten ist jedoch, dass es in jedem einzelnen Fall im Ermessen der griechischen Justizbehörden liegt, ob dem Ersuchen auf Überstellung entsprochen wird oder nicht. In der Regel haben die griechischen Behörden erfahrungsgemäß ein Interesse an der Überstellung ausländischer Gefangener in ihre Heimatländer.

Die eigentliche Überstellung wird in der Regel auf dem Luftweg durch deutsche Polizeibeamte durchgeführt. Die Strafe wird dann in einer Haftanstalt in Deutschland im Bereich des letzten inländischen Wohnorts des Verurteilten verbüßt. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe richtet sich dann in jedem Falle allein nach

deutschem Recht. Demzufolge kommen also strafverkürzende Regelungen, wie sie das griechische Recht vorsieht (z.B. vorzeitige Entlassung nach der Drei-Fünftel-Regelung oder „Abarbeiten“ eines Teils der Strafe), nicht zur Anwendung, wenn die Haftstrafe in Deutschland verbüßt wird. Andererseits kann der Häftling aber in den Genuss deutscher Regelungen kommen, die sich haftverkürzend oder -erleichternd auswirken. Die bereits in Griechenland verbüßte Strafe einschließlich eventueller Haftverkürzungen durch Arbeit wird jedoch voll angerechnet.

Gnadengesuch

Nach Artikel 47 der griechischen Verfassung hat der Staatspräsident ein Gnadenrecht. Er entscheidet aufgrund einer Stellungnahme des Gnadenausschusses, der vom Justizministerium eingesetzt wird.
Der Antrag wird von dem Häftling über den Direktor der Haftanstalt an die zuständige Staatsanwaltschaft gerichtet. In der Praxis wird Gnadengesuchen jedoch selten entsprochen; Rechtsmittel existieren nicht.

Haftunfähigkeit

Im Falle einer lebensbedrohenden Krankheit oder bei Schwangerschaft besteht grundsätzlich die rechtliche Möglichkeit, die Strafvollstreckung auszusetzen (Artikel 555, 556 StPO) oder diese zu unterbrechen (Artikel 557 StPO). Über Aufschiebung bzw. Unterbrechung entscheidet, nachdem ein gerichtsmedizinisches Gutachten erstellt wurde, das zuständige Gericht durch Beschluss. Eine Unterbrechung der Strafhaft kommt nur in ganz seltenen Ausnahmefällen in Betracht, z.B. bei unheilbarer Erkrankung an Krebs. Voraussetzung ist, dass weder eine Behandlungsmöglichkeit in dem Gefängnishospital noch in einem staatlichen Krankenhaus besteht.

Bei Schwangerschaft kann für die mutmaßliche Zeit von zwei Monaten vor und drei Monaten nach der Geburt ein Antrag auf Haftaufschiebung gestellt werden.

Haftentlassung:

Entlassenen Strafgefangenen, die in Griechenland wohnhaft bleiben oder bleiben müssen (z.B. bei regelmäßiger Meldepflicht bei der örtlichen Polizei im Falle einer Entlassung zur Bewährung), kann gem. Gesetz Nr. 1836/89 und Ministerbeschluss Nr. 3659/89 auf Antrag eine einmalige finanzielle Hilfe in Höhe von 146,74 Euro gewährt werden. Der Antrag auf Hilfegewährung ist bei der O.A.E.D. (= Organisation der Beschäftigung des Arbeitspotentials), Ethikis Antistaseos Str. 8, 166 10 Glyfada - Ano Kalamaki, Tel. 210-9989.000 oder 210-5243.982 / - 983, Fax Nr.: 210- 9937.084 / 9942.335 zu stellen.

Die Antragstellung ist vor der Entlassung einzuleiten, die Hilfe kann aber auch noch innerhalb einer Frist von 30 Tage nach Entlassung in Anspruch genommen werden. Die Voraussetzungen für die Hilfegewährung sind wie folgt:

a) ein positiver Bericht des Sozialarbeiters, der vor Entlassung des Inhaftierten an die OAED geschickt werden muss,
b) keine Umwandlung der restlichen noch zu verbüßenden Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe,
c) keine Charakterisierung des Häftlings als Gewohnheitsverbrecher und
d) keine Überschreitung einer bestimmten Einkommenshöhe.

Bei in Griechenland lebenden Staatsangehörigen anderer EU-Staaten wird die Hilfegewährung noch vom Nachweis eines dauerhaften Arbeitsplatzes sowie des Aufenthaltszwecks abhängig gemacht.

Zeitplan

Dieses Modul besteht aus einer Lerneinheit von 90 Minuten Dauer. Das Modul kann wiederholt und im Abschnitt der Übungen variiert werden.

Dauer in Minuten	Lerninhalt	Material
1-2	Begrüßung in deutscher und griechischer Sprache	
3-8	Einleitung in das Thema Strafprozessrecht mit Definition und historischem Hintergrund in deutscher Sprache	- Informationsmaterial für Ausbilder in dieser Lerneinheit
9-13	Einleitung in das Thema Strafprozessrecht mit Definition und historischem Hintergrund in griechischer Sprache	- Informationsmaterial für Ausbilder in dieser Lerneinheit
14-20	Erläuterung der rechtlichen Details und Regelungen in deutscher Sprache	- Informationsmaterial für Ausbilder in dieser Lerneinheit
21-28	Erläuterung der rechtlichen Details und Regelungen in griechischer Sprache	- Informationsmaterial für Ausbilder in dieser Lerneinheit
29-40	Fragen und Antworten jeweils in deutscher und griechischer Sprache	
41-60	Übungen am Fallbeispiel in deutscher Sprache	- Gruppenarbeit oder Einzelarbeit
61-75	Übungen am Fallbeispiel in griechischer Sprache	- Gruppenarbeit oder Einzelarbeit
76-80	Besprechen der Übungsergebnisse in EINER Sprache (Auswahl durch Ausbilder)	
81-90	Kurze Abschlussdiskussion, Bewertung, Zusammenfassung (in EINER Sprache, Auswahl durch Ausbilder)	

Übungsaufgaben

Aufgabe 1)

In welchem Jahr trat das Reichsstrafgesetzbuch in Kraft?

Lösung 1:
Im Jahr 1871 trat das Reichsstrafgesetzbuch in Kraft, das in seiner Grundstruktur bis heute beibehalten wurde.

Aufgabe 2)

In welche zwei Bereiche kann das Strafrecht unterteilt werden?

Lösung 2:

- Materielles Strafrecht
- Formelles Strafrecht

Aufgabe 3)

Die Auszubildende Rosi Meier parkt ihren PKW verkehrswidrig auf dem Gehweg, um noch schnell einige Einkäufe zu tätigen. Als sie nach einer halben Stunde zurückkommt, hat sie ein Überweisungsformular der Stadt an der Windschutzscheibe, mit der Aufforderung zur Zahlung von 10 €. Um welche Ordnungsmaßnahme handelt es sich?

Lösung 3:
Hier handelt es sich nicht um eine strafbare Handlung, sondern um eine Ordnungswidrigkeit laut OwiG. Der zu zahlende Geldbetrag stellt keine Strafe dar, sondern eine Geldbuße.

Aufgabe 4)

Fred Maier, ein Anhänger des VFB Stuttgart, passt nach dem Spiel seiner Mannschaft den Schiedsrichter ab. Aus Verärgerung über einen nicht gegebenen Elfmeter streckt er den Schiedsrichter mit zwei Fausthieben nieder. Mehrere ausgeschlagene Zähne und eine Gehirnerschütterung sind das Resultat. Wie wird diese Tat juristisch bewertet?

Lösung 4)
Körperverletzung, in diesem Fall vorsätzlich begangen, stellt eine strafbare Handlung dar. Sie wird mindestens mit einer Geldstrafe geahndet.

Aufgabe 5)

Ein Bankräuber bedroht einen Bankangestellten mit einer Pistole, fordert einen hohen Geldbetrag und nimmt zwei Kunden als Geisel. Mit was für einer Strafe muss der Bankäuber rechnen?

Lösung 5:
Der Bankräuber muss mit einer hohen Freiheitsstrafe rechnen

Aufgabe 6)

Der 20-jährige Azubi Frank fährt nach dem Discobesuch mit sechs weiteren Menschen nach Hause, obwohl sein PKW maximal vier Personen aufnehmen kann. In einer Linkskurve kann er das Fahrzeug nicht mehr halten und schleudert gegen einen Baum. Zwei seiner Mitfahrer kommen dabei ums Leben. Welcher Straftatbestand liegt hier vor?

Lösung 6:
Hier liegt eine fahrlässige Tötung vor.

Aufgabe 7)

Der 19-jährige Bernie wurde bei seiner Geburt infolge eines ärztlichen Kunstfehlers unzureichend mit Sauerstoff versorgt, sodass irreparable geistige Schäden zurück blieben. Als er einmal einen längeren Spaziergang unternimmt, „spielt“ er an einem geparkten Auto. Er beschädigt das Auto erheblich. Muss Bernie mit einer Bestrafung rechnen?

Lösung 7:
Bernie ist zweifelsohne i.S.d. Strafrechts nicht verantwortlich. Allenfalls wird die Aufsichtspflicht seiner Eltern eine Rolle spielen.

Aufgabe 8)
Benennen Sie bitte die drei Grundsätze des Strafrechts.

Lösung 8:
Zur Unterscheidung zwischen einer Straftat und einer Ordnungswidrigkeit ist es wesentlich, einige Grundsätze zu kennen, die für das Strafrecht gelten.

- **Keine Strafe ohne Gesetz**

Nach §1 StGB kann eine Tat nur bestraft werden, wenn **vor** Begehung der Tat diese unter Strafe gestellt war. Strafgesetze mit rückwirkender Kraft sind unzulässig.

- **Keine Strafe ohne Schuld**

Generell gilt: Nur vorsätzliches Handeln ist strafbar (fahrlässiges Handeln nur dann, wenn es ausdrücklich mit Strafe bedroht ist). Kinder sind strafunmündig, d.h. schuldunfähig, und können nicht bestraft werden.

- **Geltung des deutschen Strafrechts**

Ein Deutscher, der eine strafbare Handlung begeht, unabhängig ob im In- oder Ausland, wird nach deutschem Recht bestraft. Gleiches gilt für einen Ausländer, der eine Tat im Inland begeht.

Tests / Bewertungen

Aufgabe 1)

Welche Zwecke verfolgt das neuere Strafrecht?

Lösung 1

- **Abschreckung der Allgemeinheit (Generalprävention)**
  Über die **allgemeine** Strafandrohung wird die Gesellschaft insgesamt vor der Begehung strafbarer Handlungen gewarnt.
- **Abschreckung des Täters (Spezialprävention)**
  Hier wird der einzelne Bürger darauf hingewiesen, dass er im Falle einer strafbaren Handlung mit Strafe rechnen muss.
- **Schutz der Allgemeinheit**
  Den Bürgern wird zugesichert, dass sie bei Rechtsverstößen mit dem Schutz des Staates vor Straftätern rechnen können.
- **Resozialisierung**
  Die Strafe soll auf den Täter bessernd und erziehend einwirken, damit er nach Verbüßung der Strafe wieder in die Gesellschaft eingeordnet werden kann bzw. sich wieder einordnen kann.

Aufgabe 2)

Benennen Sie bitte die **Maximen des Strafverfahrens**

Lösung 2

- **Offizialprinzip** (= Ausschluss des Faustrechts) Der Staat muss Strafverfolgung und Strafverfahren übernehmen, vgl. § 152. Durchbrechungen stellen die Antragsdelikte und Ermächtigungsdelikte dar (im StGB geregelt); eine Ausnahme ist das Privatklageverfahren, §§ 374 ff. (Anfang des 5. Buches).

- **Akkusationsprinzip**, § 151. Wo kein Kläger, da kein Richter. Anklage und Strafverfolgung sollen zwei unterschiedlichen Instanzen obliegen **Legalitätsprinzip**, Bei hinreichendem Anfangsverdacht ist zu ermitteln, bei hinreichendem Tatverdacht anzuklagen. Gegensatz ist das Opportunitätsprinzip (OWiG, präventive Polizei).

- Das **Legalitätsprinzip** ist die logische Folge aus dem Offizialprinzip: Wenn bloß noch der Staat Straftaten verfolgen *darf*, dann soll er dazu aber auch *verpflicht* sein.

- **Untersuchungsgrundsatz** Anders, als in der ZPO ist der SV von Amts wegen in jeder Hinsicht zu erforschen.

Aufgabe 3)

Definieren Sie den Begriff „Zuchtmittel“ und benennen Sie drei Zuchtmittel.

Lösung 3

Mit **Zuchtmitteln** werden Straftaten Jugendlicher oder Heranwachsender geahndet, wenn der Richter eine Jugendstrafe nicht für geboten hält, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.

Zuchtmittel haben nicht die Rechtswirkungen einer Strafe (§ 13 III JGG), sondern sollen ein Teil des zweispurigen Sanktionensystems im JGG: Erziehung statt Strafe und Erziehung durch Strafe sein.

Zu ihnen gehören:

- **Verwarnungen**: Verwarnungen sind dabei eindringliche förmliche Zurechtweisungen mit dem Vorhalt des Unrechts. Zur Ermahnung besteht ausschließlich ein prozessualer Unterschied: Die Verwarnung erfolgt nach dem Urteil.
- **Auflagen**: Auflagen sind verschärfte Verwarnungen in Form einer möglichst tatbezogenen Sühneleistung. Zu den Auflagen zählen Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens, Entschuldigung beim Verletzten, Erbringung von Arbeitsleistungen und Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung.
- **Jugendarrest**: Jugendarrest ist eine kurzzeitige Freiheitsentziehung mit schuldausgleichendem und erzieherischem Charakter. Man unterteilt ihn in drei Kategorien: **Kurzarrest** (bis zu 6 zusammenhängende Tage), **Freizeitarrest** (1-2 Wochenenden) und **Dauerarrest** (1-4 Wochen).
- Der Jugendarrest erfolgt i.d.R. in Einrichtungen einer Landesjustizverwaltung.

Modulspezifischer Fachwortschatz

Materielles Strafrecht
Formelles Strafrecht
Geldbuße
Strafprozessordnung
Offizialprinzip
Akkusationsprinzip
Legalitätsprinzip
Untersuchungsgrundsatz
Ordnungswidrigkeiten
Ordnungsunrecht
Kriminalunrecht
Tatbestandsmäßigkeit
Verbrechen
Vergehen
Rechtswidrigkeit
Schuld
Jugendstrafrecht
Erziehungsmaßregeln
Zuchtmittel
Jugendstrafe
Erkenntnisverfahren
Vollstreckungsverfahren
Privatklage
Nebenklage
Strafbefehl
Bußgeld
Vollstreckung
Berufung
Revision
Beschwerde

Literatur und Quellen

Edmund Mezger/Adolf Schönke (Hg.): Das ausländische Strafrecht der Gegenwart. Band: 3 Chile, England, Griechenland, Österreich. Berlin 1959.

Tanja Bruhin/Gustav Heinzelmann/Hans Köhl/Oliver Schloz: Rechtskunde für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte. 3. Auflage. Haan-Gruiten 2005, S. 401-425 darin zahlreiche Tabellen und Grafiken;

Gerhard Köbler: Juristisches Wörterbuch. Für Studium und Ausbildung. 14. Auflage. München 2007

Weblinks

- http://lexikon.meyers.de/meyers/Jugendstrafrecht
- http://de.wikipedia.org/wiki/Erziehungsma%C3%9Fregel
- http://de.wikipedia.org/wiki/Jugendstrafe
- http://de.wikipedia.org/wiki/Ma%C3%9Fregel_der_Besserung_und_Sicherung
- http://de.wikipedia.org/wiki/Bew%C3%A4hrung
- http://de.wikipedia.org/wiki/Wiederaufnahme_des_Verfahrens
- http://de.wikipedia.org/wiki/Strafbefehl;
- http://www.123recht.net/article.asp?a=391
- http://lexikon.meyers.de/meyers/Strafvollstreckung
- http://de.wikipedia.org/wiki/Rechtsmittel
- http://de.wikipedia.org/wiki/Beschwerde_(Recht)